

Taylor Wessing · Neuer Wall 44 · 20354 Hamburg

Vorab per Telefax: [REDACTED]
Bundesverfassungsgericht
Schloßbezirk 3

76131 Karlsruhe

Neuer Wall 44
20354 Hamburg
Postfach 30 06 20
20303 Hamburg

Tel. +49 (40) 3 68 03-0
Fax +49 (40) 3 68 03-280
hamburg@taylorwessing.com
www.taylorwessing.com

Sekretariat +49 (40) 368 03-225
j.wimmers@taylorwessing.com

Kopie

Rechtsanwalt

Jörg Wimmers, LL.M. (NYU)

Aktenzeichen

1000448/05-WIM

Datum

12. September 2005

Verfassungsbeschwerde

der

Heise Zeitschriften Verlag GmbH & Co. KG,

vertreten durch die persönlich haftende Gesellschafterin Heise Zeitschriften Verlag Geschäftsführung GmbH, diese vertreten durch die Geschäftsführer Ansgar Heise und Steven P. Steinkraus, Helstorfer Straße 7, 30625 Hannover,

– Beschwerdeführerin –

Verfahrensbevollmächtigte: Taylor Wessing Rechtsanwälte, Neuer Wall 44, 20354 Hamburg

gegen

1. das Urteil des Oberlandesgerichts München vom 28. Juli 2005 zum Az.: 29 U 2887/05, zugestellt am 10.08.2005 (**Anlage Bf 1**), sowie
2. das Urteil des Landgerichts München I vom 07.03.2005 zum Az.: 21 O 3220/05 (**Anlage Bf 2**),

Gerügt wird die Verletzung des Art. 5 Abs. 1 GG.

B E G R Ü N D U N G:

Die Beschwerdeführerin hat als Presseorgan im Rahmen eines redaktionellen Beitrages im Internet über die Problematik des Einsatzes von technischen Kopierschutzmaßnahmen berichtet und dabei einen Hyperlink auf die Homepage eines Unternehmens gesetzt, das behauptet, diese Schutzmaßnahmen umgehen zu können. Dieser Link wurde der Antragstellerin durch die angegriffenen Entscheidungen untersagt. Die fachgerichtlichen Entscheidungen haben dabei die Bedeutung der durch Art. 5 GG geschützten Grundrechte der Beschwerdeführerin verkannt und beruhen deswegen auf einer grundsätzlich unrichtigen Anschauung der Bedeutung der Pressefreiheit der Beschwerdeführerin. Sie sind deswegen aufzuheben.

A. Sachverhalt

I. Zur Beschwerdeführerin

Die Beschwerdeführerin ist Herausgeberin von Fachzeitschriften im Bereich der Computer- und Informationstechnologie. Sie verlegt unter anderem das Computermagazin „c't“, die Zeitschrift „iX Magazin für professionelle Informationstechnik“ und das Technologiemagazin „Technology Review“. Seit 1994 ist die Beschwerdeführerin auch umfangreich im Bereich des Online-Journalismus aktiv. Ihre Angebote im Print-Bereich werden ergänzt durch das Internet-Magazin „Telepolis“, das sich unter www.telepolis.de als „Magazin der Netzkultur“ mit wissenschaftlichen, künstlerischen und kulturellen Fragen der „Neuen Medien“ auseinandersetzt. Zur Information über tagesaktuelle Entwicklungen mit einem eher technischen Schwerpunkt unterhält die Beschwerdeführerin unter www.heise.de den Dienst „heise online“. „Heise online“ ist, gemessen an den Statistiken zum Seitenaufruf (Pageimpressions lt. IVW) das mit Abstand am meisten genutzte deutsche Informationsportal für Nachrichten aus dem IT-Sektor.

II. Die streitgegenständliche Berichterstattung

Am 19. Januar 2005 veröffentlichte die Beschwerdeführerin im Rahmen des Heise Newstickers einen redaktionellen Beitrag, der die in der Öffentlichkeit vielbeachtete Auseinandersetzung um die Verwendung von Kopierschutzmaßnahmen durch die Musik- und Filmindustrie zum Gegenstand hatte.

Anlage Bf 3

Hintergrund der Berichterstattung war, dass Musik- und Filmindustrie zunehmend versuchen, durch die Verwendung von technischen Kopierschutzmechanismen die Vervielfältigung der von ihnen auf CD oder DVD vertriebenen digitalen Inhalte zu verhindern. In dem kurzen Artikel berichtet die Beschwerdeführerin über die Behauptung des Unternehmens „SlySoft“, dass von ihr vertriebene Produkt „AnyDVD“ wäre in der Lage, auch neueste Kopierschutzmechanismen umgehen zu können. Der Beitrag informiert darüber, welche Eigenschaften das Unternehmen „SlySoft“ seinem Produkt zuschreibt. Er hält dabei auch sprachlich einen durchaus kritischen Abstand zu den Angaben des Unternehmens („rühmt“; „soll von AnyDVD überwunden werden“, „meint SlySoft“ etc.); soweit auf Äußerungen des Geschäftsführers von „SlySoft“ Bezug genommen wird, werden diese als Zitate gekennzeichnet. Der Beitrag *kritisiert* darüber hinaus die Angaben von SlySoft, indem er auf die in Deutschland geltende, durchaus problematische Rechtslage hinweist, die in den Äußerungen des Unternehmens nicht berücksichtigt wird („Eines erwähnt Bettini jedoch nicht:“). Der Beitrag *kommentiert* schließlich den Sachverhalt, indem er sich in den letzten beiden Absätzen mit dem weiteren Umfeld der Problematik des Einsatzes von Kopierschutzmaßnahmen beschäftigt. Die Beschwerdeführerin referiert, dass und warum „SlySoft“ der Meinung ist, dass ein weiteres Produkt („CloneCD“) nicht gegen die Vorschrift des § 95a UrhG verstößt und verweist auf die gegenteilige Auffassung der Musikindustrie. Zugleich wird der Bogen zum Produkt AnyDVD geschlagen indem die Beschwerdeführerin darauf verweist, dass die Filmbranche sich auf eine solche Argumentation zu AnyDVD „wohl kaum einlassen“ werde.

Wie in der Online-Berichterstattung der Beschwerdeführerin und anderer Unternehmen üblich, versah die Beschwerdeführerin den Artikel mit einer Reihe von Hyperlinks, die, jeweils in den Text eingebettet, weiterführende Informationen zu bestimmten Begriffen des Artikels ermöglichen. Der Beitrag enthielt insgesamt sechs Hyperlinks. Unter anderem wurde der Begriff „ARccOS“ – eine Bezeichnung für ein bestimmtes Kopierschutzverfahren – mit einem Link auf eine Website des Unternehmens Sony hinterlegt, auf der weitere Informationen zu diesem Mechanismus bereitgehalten werden (www.sonydadc.com/products.copy.arccos.go). Ein weiterer Link verweist auf die Homepage des koreanischen Unternehmens „Settec“, das den Kopierschutz „Settec Alpha-

DVD“ entwickelt hat (www.settec.co.kr/eng/pro_alpha dvd.htm). Auch der Wortlaut des § 95a UrhG wurde dem Leser durch einen link (http://bundesrecht.juris.de/bundesrecht/urhg/_95a.html) zugänglich gemacht. Den Unternehmensnamen „SlySoft“ hatte die Beschwerdeführerin schließlich mit einem Link zur Homepage dieses Unternehmens hinterlegt. Der Link verwies auf die Eingangsseite der Internetpräsenz unter der Adresse www.slysoft.com.

III. Die landgerichtliche Entscheidung

An dem erörterten Beitrag gem. Anlage Bf 3 nahmen mehrere führende Unternehmen der Musikindustrie Anstoß. Sie beantragten bei dem Landgericht München I den Erlass einer einstelligen Verfügung, mit der der Beschwerdeführerin die Veröffentlichung des Beitrags insgesamt, jedenfalls aber der Hyperlink auf die Website des Unternehmens „Slysoft“ verboten werden sollte. Das Landgericht erließ die mit der als Anlage Bf 2 vorgelegten Entscheidung die beantragte Untersagungsverfügung im Hinblick auf den Link. Den weitergehenden Antrag wies das Landgericht zurück.

Während der Bericht eine ausreichend kritische Distanz zum Gegenstand der Berichterstattung erkennen lasse und daher keine Werbung i.S.d. § 95a Abs. 3 UrhG darstelle, leiste die Beschwerdeführerin durch die Linksetzung vorsätzlich Beihilfe zur Einfuhr und Verbreitung von Vorrichtungen zur Umgehung wirksamer technischer Maßnahmen i.S.d. § 95a Abs. 3 UrhG durch das Unternehmen „SlySoft“. Auch wenn der Link nicht unmittelbar auf das Download-Angebot des Produktes verweise und sicherlich fast alle Nutzer des Informationsdienstes der Beschwerdeführerin die Website des Unternehmens „SlySoft“ auch durch den Einsatz von Suchmaschinen auffinden könnten, mache die Beschwerdeführerin dieses Auffinden durch das aktive Setzen des Links um ein Vielfaches bequemer, so dass sich die Gefahr von Rechtsgutsverletzungen erheblich erhöht habe.

Das Landgericht hat nicht verkannt, dass grundrechtlich geschützte Interessen der Beschwerdeführerin berührt sind. Sie könne sich aber dennoch nicht auf eine Rechtfertigung durch die Pressefreiheit aus Art. 5 Abs. 1 GG berufen. Das Verbot der Verlinkung führe nicht zu einer derart starken Einschränkung der Pressefreiheit, dass hiergegen das Eigentumsinteresse der Verfügungsklägerinnen zurückstehen müsse. Zur Abwägung hat das Gericht ausgeführt::

„Es ist zwar insoweit zu berücksichtigen, dass die Möglichkeit, den Text von Online-Berichten direkt mit Hyperlinks zu unterlegen, eine gegenüber klassischen Printmedien sowie Rundfunk- und Fernsehberichterstattung ungleich größere Vielfalt der Informationsauswahl für den Internetleser mit sich bringt. Im Sinne einer Verhältnismäßigkeitsabwägung war die Verlinkung vorliegend sicherlich ein geeignetes Mittel, die Informationsverschaffung und damit den Auftrag der Presse zu fördern. Er war jedoch zur Erfüllung dieses Auftrags vorliegend nicht unbedingt erforderlich, da der Leser bereits durch die in dem Artikel wiedergegebenen Informationen sehr weitgehend unterrichtet werden konnte. Ganz sicher war die Verlinkung aber nicht verhältnismäßig im engeren Sinne, da hiermit über die Zurverfügungstellung weiterer Informationen hinaus zugleich eine so schwerwiegende Rechtsgefährdung der ebenfalls grundgesetzlich geschützten Rechte der Verfügungsklägerin an ihrem geistigen Eigentum nach Art. 14 Abs. 1 GG verbunden war, dass dem gegenüber das vergleichsweise geringe Plus an Information das Setzen eines Links im Einzelfall nicht gebot.“ (S. 15 f. des landgerichtlichen Urteils).

§ 95a UrhG werde daher durch Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG nicht dahingehend eingeschränkt, dass die Ermöglichung von Einfuhr und Verbreitung der verbotenen Kopierschutzumgehungsmittel dann erlaubt wäre, wenn diese durch das Setzen eines Hyperlinks in einem redaktionellen Beitrag bewirkt werde.

IV. Die Entscheidung des Oberlandesgerichts

Beide Parteien legten gegen die Entscheidung des Landgerichts München I Berufung ein. Das Oberlandesgericht München bestätigte die Entscheidung und wies die Berufungen durch die als Anlage Bf 1 beigefügte Entscheidung zurück.

Im Zentrum der rechtlichen Erwägungen des Oberlandesgerichts steht erneut die Vorschrift des § 95 a Abs. 3 UrhG. Die Vorschrift diene insgesamt dem Schutz technischer Kopierschutzmaßnahmen und solle deren Umgehung verhindern. Während § 95a UrhG das Umgehen von wirksamen technischen Kopierschutzmaßnahmen selbst verbiete und § 95a Abs. 2 UrhG den Begriff der „wirksamen technischen Maßnahme“ näher definiere, würden in § 95a Abs. 3 UrhG bestimmte Handlungen im Vorfeld der eigentlichen Umgehung untersagt. Dazu zähle unter anderem die Werbung für Erzeugnisse, die abgesehen von der Umgehung wirksamer technischer Maßnahmen nur einen begrenzten wirtschaftlichen Zweck haben (§ 95a Abs. 3 Nr. 2 UrhG).

Das Oberlandesgericht war der Auffassung, dass die Beschwerdeführerin wegen des Links als Störerin für die durch § 95a Abs. 3 UrhG als verboten bewertete Werbung des Unternehmens „SlySoft“ auf dessen Website hafte. Das Gericht nahm ausführlich auf die Rechtsprechung des BGH zur Linkhaftung von Presseunternehmen Bezug (insbesondere die Entscheidung I ZR 317/01, NJW 2004, 2158 – *Schöner Wetten*). Weil spezialgesetzliche Vorschriften zur Verantwortlichkeit des Linksetzers für die fremden Inhalte nicht existierten, richte sich die Haftung nach den allgemeinen Vorschriften. Dass § 95a Abs. 3 UrhG bereits Verbote im Vorfeld der eigentlichen Maßnahmen zur Umgehung der Kopiersperren enthalte, stehe einer Störerhaftung nicht entgegen. Habe es der Gesetzgeber für erforderlich erachtet, derartige Vorfeldhandlungen wegen des darin liegenden Gefahrenpotentials zu verbieten, so sei es auch angezeigt, Kausalbeiträge zu diesen verbotenen Handlungen unter dem Gesichtspunkt der Störerhaftung zu würdigen. Einen solchen Kausalbeitrag habe die Beschwerdeführerin aber geleistet. Im Unterschied zu der „Schöner Wetten“-Entscheidung des BGH sei die Beschwerdeführerin davon ausgegangen, dass die verlinkten Inhalte rechtswidrig seien, weswegen es auf Prüfungspflichten des Presseorgans bezüglich der Rechtslage und deren Zumutbarkeit vorliegend nicht mehr ankomme.

Das Gericht hält das Verbot des Links mit Art. 5 GG für vereinbar. Es ist der Auffassung, dass der Hyperlink „grundsätzlich in den Schutzbereich der Pressefreiheit“ falle, führt dann aber aus, dass er nicht dem „Kernbereich des Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG (Pressefreiheit) unterfalle“ (S. 24 des amtlichen Umdrucks). Das Verbot sei gerechtfertigt, weil die Beschwerdeführerin positive Kenntnis davon gehabt habe, dass die verlinkte Website rechtswidrigem Handeln diene und es dazu diene, eine Verletzung von durch Art. 14 GG geschützten Urheberrechten der Antragstellerinnen zu erschweren.

Im Einzelnen führt das Gericht aus:

„Allerdings fällt das Setzen von Hyperlinks anlässlich einer Online-Berichterstattung grundsätzlich in den Schutzbereich der Pressefreiheit (vgl. BGH GRUR 2004, 693, 694 f – Schöner Wetten). Mit solchen Hyperlinks wird das redaktionelle Angebot vielfach ergänzt (vgl. BGH aaO 695). Der Schutz des Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG umfasst die Poesstätigkeit in sämtlichen Aspekten (vgl. BVerfGE 97, 132, 144). Bei dem Setzen von Hyperlinks anlässlich einer redaktionellen Berichterstattung wie im Streitfall geht es indes nicht um den Kernbereich der redaktionellen Berichterstattung. Das Wesentliche

eines Hyperlinks ist nicht die Mitteilung einer Information – etwa der URL der Website, auf die verlinkt wird -, sondern der davon zu unterscheidende zusätzliche Service, den Nutzer unmittelbar mit der verlinkten Website zu verbinden. Dadurch wird eine neue Dimension eröffnet, die über die eigentliche redaktionelle Berichterstattung hinausgeht und im Offline-Bereich kein Äquivalent hat (vgl. U.S. 2nd Circuit Court of Appeals, Entscheidung vom 28.11.2001, Docket No. 00-9185, UNIVERSAL CITY v REIMERDES unter Discussion III.B.2.). Die mit dem Verbot des streitgegenständlichen Hyperlinks verbundene Einschränkung der Pressefreiheit betrifft nur den Aspekt der Ermöglichung der Verbindung zur verlinkten Website. Insoweit geht es nicht um die Mitteilung von Meinungen oder Tatsachen zur Meinungsbildung, die dem Schutzbereich des Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG (Meinungsfreiheit) und dem Kernbereich des Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG (Pressefreiheit) unterfallen, sondern um die weniger zentrale Frage, welchen Service ein Presseunternehmen über die Informationsverschaffung hinaus erbringen darf.“

Gegen diese Entscheidungen, soweit sie das Verbot der Linksetzung betreffen, wendet sich die Beschwerdeführerin mit ihrer Verfassungsbeschwerde.

B. Zulässigkeit

Die Verfassungsbeschwerde ist zulässig. Die Verfassungsbeschwerde ist fristgemäß erhoben (I.). Der Rechtsweg ist erschöpft, § 90 Abs. 2 BVerfGG (II.). Auch die materielle Subsidiarität der Verfassungsbeschwerde steht der Zulässigkeit nicht entgegen (III.). Die Beschwerdeführerin ist auch beschwerdebefugt (IV.).

I. Fristgemäße Einlegung, § 93 Abs. 1 S. 1 BVerfGG

Die Verfassungsbeschwerde ist fristgemäß erhoben. Im Falle der Urteilsverfassungsbeschwerde beginnt die Monatsfrist des § 93 Abs. 1 S. 1 BVerfGG mit der Zustellung der in vollständiger Form abgefassten Entscheidung (§ 93 Abs. 1 S. 2 BVerfGG i.V.m. §§ 317 Abs. 1 S. 1, 166 Abs. 2 ZPO). Das Urteil des Oberlandesgerichts wurde der Beschwerdeführerin am 10. August 2005 zugestellt. Der Ablauf der Monatsfrist am 10. September 2005 fällt auf einen Samstag. Gem. § 222 Abs. 2 ZPO, der auch bei der Berechnung der Fristen nach § 93 BVerfGG heranzuziehen ist (vgl. BVerfGE 17, 67, 75; BVerfG NJW 2001, VIZ 2001, 16, 18 = BVerfGE 102, 254), endet die Frist damit mit Ablauf des nächsten Werktages, also am Montag, dem 12. September 2005.

II. Erschöpfung des Rechtsweges, § 90 Abs. 2 S. 1 BVerfGG

Die Beschwerdeführerin rügt die Verletzung ihrer durch Art. 5 GG geschützten Rechte durch ein Berufungsurteil des OLG München und ein erstinstanzliches Urteil des Landgerichts München I, die im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes ergangen sind. Da gegen diese Urteile keine weiteren Rechtsmittel zulässig sind, insbesondere die Revision durch § 542 Abs. 2 S. 1 ZPO ausgeschlossen ist, ist der Rechtsweg erschöpft. Die Möglichkeit, über §§ 936, 926 Abs. 1 ZPO die Anordnung der Klageerhebung in der Hauptsache zu erzwingen, ändert daran nichts, weil das Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes einen selbständigen Rechtsweg bildet, der mit der obergerichtlichen Entscheidung letztinstanzlich abgeschlossen ist (vgl. BVerfG NVwZ 2005, 78; BVerfG NJW 2002, 741; BVerfG NJW 2000, 3195; BVerfGE 98, 218, 244 = NJW 1998, 2515, 2518; BVerfG NVwZ 1995, 577; BVerfG NJW 1992, 1676; BVerfG NJW 1976, 1680, 1681).

III. Keine Subsidiarität der Verfassungsbeschwerde gegenüber dem Antrag nach §§ 936, 926 Abs. 1 ZPO

Der Verfassungsbeschwerde steht auch nicht der in § 90 Abs. 2 BVerfGG zum Ausdruck kommende allgemeine Grundsatz der Subsidiarität entgegen. Zwar ist grundsätzlich erforderlich, dass über die Erschöpfung des Rechtsweges hinaus alle zur Verfügung stehenden Möglichkeiten genutzt werden, um eine Korrektur der Verfassungsverletzung zu erreichen, wozu auch die Erschöpfung des Rechtswegs in der Hauptsache gehören kann (BVerfG, Beschl. v. 22.05.2002, Az. 1 BvR 797/96, Rdnr. 16; BVerfG NJW 2002, 741, BVerfGE 86, 15, 22). Der Beschwerdeführer darf allerdings dann nicht auf das Hauptsacheverfahren verwiesen werden, wenn die Durchführung eines solchen Verfahrens für ihn unzumutbar ist. Das ist dann der Fall, wenn die Durchführung des Hauptsacheverfahrens von vornherein aussichtslos erscheinen muss oder keine weiteren tatsächlichen Feststellungen zu treffen sind und die Voraussetzungen vorliegen, unter denen auf die Erschöpfung des Rechtsweges gem § 90 Abs. 2 S. 2 BVerfGG verzichtet werden kann (BVerfG NVwZ 2005, 78; BVerfG, Beschl. v. 22.05.2002, Az. 1 BvR 797/96, Rdnr. 16; BVerfG NJW 2002, 741; BVerfGE 70, 180, 186 = NJW 1986, 371; BVerfGE 86, 15, 22 f.). Beide in der Praxis des Gerichts anerkannten Fallgruppen liegen hier vor.

1. Hauptverfahren hat keine Aussicht auf Erfolg

Nach der ständigen Rechtsprechung des Gerichts ist die Erzwingung eines Hauptsacheverfahrens unzumutbar, wenn es einer weiteren tatsächlichen Klärung nicht bedarf, die im vorläufigen und im Hauptsacheverfahren zu entscheidenden Rechtsfragen identisch sind und wenn deshalb nicht damit gerechnet werden kann, dass ein Hauptsacheverfahren die Anrufung des BVerfG entbehrlich machen könnte (st. Rspr., vgl. BVerfG NJW 2004, 3768, BVerfG NJW 2000, 3195; BVerfGE 75, 318, 325 = NJW 1987, 2500; BVerfGE 42, 163, 167 f. = NJW 1976, 1680; BVerfGE 51, 130, 138 ff. = NJW 1979, 1541). Diese Voraussetzungen sind hier erfüllt.

- a) Einer weiteren Klärung des Sachverhalts durch ein Hauptsacheverfahren bedarf es nicht. Die Parteien haben zum Sachverhalt vor den Fachgerichten bereits ausführlich vorgetragen; der zu Grunde liegende Sachverhalt ist im Übrigen weitgehend unstrittig. Die Verfügungsklägerinnen haben ihre Anträge bereits vor dem Landgericht ausführlich begründet.

Anlagenkonvolut Bf 4

Die Beschwerdeführerin hat dazu ausführlich Stellung genommen und sich schon in der ersten Instanz auf ihre durch Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG geschützten Grundrechte berufen.

Anlagenkonvolut Bf 5

Im Berufungsverfahren wurden die tatsächlichen und rechtlichen Fragen des vorliegenden Falles erneut sowohl durch die Beschwerdeführerin,

Anlagenkonvolut Bf 6

als auch durch die Verfügungsklägerinnen,

Anlagenkonvolut Bf 7

eingehend behandelt.

Das Oberlandesgericht hat die einschlägigen Umstände, einschließlich der Bedeutung von Hyperlinks für die Onlineberichterstattung, ausführlich gewürdigt (vgl. Anlage Bf. 1, S. 23 ff. des amtlichen Umdrucks). Es hat dabei an keiner Stelle einzelne Tatsachenfragen offen gelassen oder sich auf eine nur eingeschränkte Pflicht zur Sachverhaltsaufklärung im Verfügungsverfahren zurückgezogen.

Ein Verweis auf das „jetzige Vortragsstadium“, den die Kammer etwa in ihrem Beschluss vom 22. Mai 2002 zum Aktenzeichen 1 BvR 797/96 zum Anlass genommen hatte, eine weitere Sachverhaltsaufklärung durch die Fachgerichte anzumahnen, findet sich in der Entscheidung nicht. Ebenso wenig stellen sich komplexe technische Fragen, die für die Entscheidung des Rechtsstreits erheblich wären. In der Entscheidung zu den Verfahren 1 BvR 66/01 und 1 BvR 71/01 (NJW 2001, 1482) hielt die Kammer eine weitere Sachverhaltsaufklärung für erforderlich, weil anderenfalls die Gefahr bestand, dass

„das Bundesverfassungsgericht möglicherweise weit reichende Entscheidungen trifft, die auf ungesicherten tatsächlichen Grundlagen beruhen“ (NJW 2001, 1482, 1484, li. Sp. oben).

Das dortige Verfahren betraf allerdings die hoch umstrittene und technisch wie wissenschaftlich ungeklärte Frage nach möglichen gesundheitlichen Auswirkungen von Mobilfunk-Sendestationen. Dies ist mit dem vorliegenden Fall nicht vergleichbar, in dem es allein um *rechtliche* Fragen geht, die durch die Fachgerichte bereits umfangreich gewürdigt und beantwortet wurden.

Daran ändert auch nichts, dass es sich bei der redaktionellen Berichterstattung im Internet und der Setzung von Hyperlinks in deren Zusammenhang um ein relativ neues Phänomen handelt. Zwar hat der Senat in der „Schuldnerspiegel“-Entscheidung (1 BvR 622/01 = NJW 2002, 741 = BVerfGE 104, 65) darauf verwiesen, dass

„bei der im Hauptsacheverfahren gebotenen umfassenden Sachprüfung den Besonderheiten einer Veröffentlichung im Internet gesteigertes Augenmerk“

gewidmet werden könnte. Dies ist hier aber aus zwei Gründen nicht der Fall.

Erstens hatte sich das Bundesverfassungsgericht dort ausdrücklich darauf bezogen, dass das Oberlandesgericht die Prangerwirkung einer Veröffentlichung im Internet auf der Grundlage der bisherigen höchstrichterlichen Rechtsprechung zum Recht am eingerichteten, ausgeübten Gewerbebetrieb entschieden hatte (aaO Rdnr. 30). Diese berücksichtigt aber nicht die *besondere Qualität*, die der Veröffentlichung entsprechender Informationen im Internet zukommt, und auf die das Bundesverfassungsgericht ausdrücklich verweist. Aus diesem Grund war das Gericht der Auffassung, dass die Frage durch die Fachgerichte bis hinauf zum BGH noch weiter klärungsbedürftig sei. Dies liegt hier anders. Das Oberlandesgericht hat sich ausdrücklich auf die bereits existierende Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zur Linksetzung durch Presseunternehmen in Sachen „Schöner Wetten“ (GRUR 2004, 693) bezogen und deren Implikationen für den vorliegenden Fall ausführlich diskutiert. Auf Seite 22 des amtlichen Umdrucks gibt das Gericht die Ausführungen des Bundesgerichtshofs sogar umfangreich wörtlich wieder. Die Fachgerichte haben sich also bereits bis hinauf zum BGH bereits mit den Besonderheiten der Haftung von Presseunternehmen für Links auseinandergesetzt.

Zweitens haben auch die Fachgerichte im vorliegenden Fall die tatsächlichen Besonderheiten der Verwendung von Hyperlinks für die Presseberichterstattung im Internet dargelegt und umfassend gewürdigt. Das Landgericht hat auf S. 15 f. des amtlichen Umdrucks seine Auffassung von Funktion und Bedeutung der Verwendung von Links dargelegt und ist gleichwohl zu dem Ergebnis gekommen, dass die Eigentumsinteressen der Verfügungsklägerinnen eine mögliche Beeinträchtigung der Pressefreiheit überwögen. Das Oberlandesgericht stellt ebenfalls eingehende Erwägungen zur Funktion des Hyperlinks im Kontext der redaktionellen Berichterstattung an (S. 23 f.). Es gelangt auf dieser Grundlage letztlich zu der Auffassung, dass es sich bei Links im redaktionellen Kontext nicht um die „Mitteilungen von Meinungen oder Tatsachen zur Meinungsbildung“ handle, die allein den „Kernbereich der Pressefreiheit“ berührten, sondern lediglich um einen „zusätzlichen Service“ (S. 24 des amtlichen Umdrucks). Dass diese Feststellung – jedenfalls nach Auffassung der Beschwerdeführerin – fehlerhaft ist, bedeutet nicht, dass

eine tatsächliche Aufklärung noch erforderlich wäre oder gar zu einer abweichenden Beurteilung durch das Gericht führen könnte.

- b) Die im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes und in einem möglichen Hauptsacheverfahren zu entscheidenden Rechtsfragen sind identisch. Es geht um die Frage, ob die Beschwerdeführerin als Störerin für die nach § 95a Abs. 3 UrhG zu untersagende Werbung des Unternehmens „SlySoft“ in Anspruch genommen werden kann und damit – verfassungsrechtlich – auch darum, ob eine solche Haftung mit den durch Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG geschützten Grundrechten der Beschwerdeführerin (Pressefreiheit bzw. Rundfunkfreiheit) vereinbar ist. Die Fachgerichte haben diese Frage bereits beantwortet. Sie sind nicht nur in eine summarische Prüfung eingetreten, sondern haben den Rechtsstreit unter allen in Betracht kommenden Aspekten umfassend gewürdigt. Die Besonderheiten des Verfügungsverfahrens – etwa eine nur summarische Prüfung – spielten hier angesichts der umfangreichen Urteile und der ebenfalls umfangreichen die Entscheidung vorbereitenden Schriftsätze erkennbar keine Rolle.

Das Oberlandesgericht ist davon ausgegangen, dass die redaktionelle Berichterstattung in den „Kernbereich der Pressefreiheit“ fällt. In Abgrenzung zur „Werbung“ führt das Gericht aus, dass der in § 95a Abs. 3 UrhG verwandte einfachgesetzliche Begriff der „Werbung“ daher dahingehend auszulegen sei, dass er die bloß redaktionelle Berichterstattung über technische Schutzmaßnahmen und deren Umgehung nicht erfasse (S. 17 Abs. 1 des amtlichen Umdrucks). In Bezug auf den gesetzten Link hat das Oberlandesgericht zwar ebenfalls festgestellt, dass dieser in den Schutzbereich der Pressefreiheit fiele. Das Gericht führt dann aber aus:

„Bei dem Setzen von Hyperlinks anlässlich einer redaktionellen Berichterstattung wie im Streitfall geht es indes nicht um den Kernbereich der redaktionellen Berichterstattung. Das Wesentliche eines Hyperlinks ist nicht die Mitteilung einer Information – etwa der URL der Website, auf die verlinkt wird –, sondern der davon zu unterscheidende zusätzliche Service, den Nutzer unmittelbar mit der verlinkten Website zu verbinden. Dadurch wird eine neue Dimension eröffnet, die über die eigentliche redaktionelle Berichterstattung hinaus geht und im Offline-Bereich kein Äquivalent hat (vgl. U.S. 2nd Circuit Court of Appeals, Entscheidung vom 28.11.2001, docket no. 00-9185, UNIVERSAL CITY v REIMERDES unter discussion III. B. 2.).

Es sind keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass das Oberlandesgericht – das bei seiner Argumentation sogar US-amerikanische Rechtsprechung herangezogen hat! – bei Durchführung eines Hauptsacheverfahrens von dieser Unterscheidung abrücken würde. Hier gilt nichts anderes als im Verfahren 1 BvR 1435/98, in dem die Kammer festgestellt hat:

„Es ist nicht zu erwarten, dass die vom OLG im einstweiligen Verfügungsverfahren vorgenommene Deutung im Hauptsacheverfahren anders ausfällt. Deshalb kann auch nicht damit gerechnet werden, dass ein Hauptsacheverfahren die Anrufung des BVerfG entbehrlich machen könnte (vgl. BVerfGE 75, 318 [325] = NJW 1987, 2500).“ (BVerfG, NJW 1999, 483, 484 li. Sp. oben).

- c) Die Beschwerdeführerin kann schließlich auch nicht auf die Hoffnung verwiesen werden, dass im Hauptsacheverfahren eine Revision zum Bundesgerichtshof durch das Oberlandesgericht zugelassen würde oder durch Nichtzulassungsbeschwerde zu erreichen sei. Die Zulassung der Revision hängt nunmehr allein davon ab, ob die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder eine Entscheidung des Revisionsgerichts zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung erforderlich ist (§ 543 Abs. 2 S. 1 ZPO). Keiner dieser Fälle liegt vor.

Grundsätzliche Bedeutung kommt einer Rechtssache dann zu, wenn sie eine entscheidungserhebliche, klärungsbedürftige und klärungsfähige Rechtsfrage aufwirft, die sich in einer unbestimmten Vielzahl von Fällen stellen kann und deshalb das abstrakte Interesse der Allgemeinheit an der einheitlichen Entwicklung und Handhabung des Rechts berührt (BGH NJW 2003, 1943, 1944). Daran anknüpfend hat der Senat im bereits erwähnten Verfahren BvR 622/01 („Schuldnerspiegel“) die Möglichkeit der grundsätzlichen Bedeutung wegen der Neuartigkeit des Sachverhalts mit einem Bezug zum Internet und der besonderen Qualität einer Anprangerung von „Schuldern“ gerade in diesem neuen Medium bejaht. Der Senat wies zu recht darauf hin, dass die öffentliche Anprangerung einer Person als Schuldner im Internet eine besondere Qualität besitzt, weil die Informationen dort leichter aufgefunden und über einen langen oder gar unbegrenzten Zeitraum bereitgehalten werden könnten. Die bisherige Rechtsprechung, die Grundlage der

Entscheidungen der Fachgerichte war, hatte sich mit diesen Besonderheiten bislang augenscheinlich noch nicht auseinandergesetzt, so dass die „grundsätzliche Bedeutung“ der Angelegenheit nahe lag.

Vorliegend ist das Gegenteil der Fall. Es wurde bereits darauf hingewiesen, dass die Fachgerichte sich detailliert und eingehend mit der obergerichtlichen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs in Sachen „Schöner Wetten“ auseinandergesetzt haben. Der BGH hat dort ausführlich zur Linksetzung durch Presseunternehmen Stellung genommen. Es geht daher im vorliegenden Fall nicht um eine klärungsbedürftige Rechtsfrage, die sich in einer unbestimmten Vielzahl von Fällen stellen kann und an deren Klärung ein abstraktes Interesse besteht, sondern um den konkreten Ausgleich der betroffenen grundrechtlich geschützten Positionen durch die Fachgerichte.

Der Revisionsgrund des § 543 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 ZPO liegt deswegen nicht vor. Nur ergänzend sei darauf hingewiesen, dass die Haftung für Links auch noch Gegenstand einer weiteren eingehend begründeten Entscheidung des Bundesgerichtshofs war (NJW 2003, 3406 – *Paperboy*).

Es bleibt daher dabei, dass die Durchführung des Hauptsacheverfahrens im vorliegenden Fall zu keiner abweichenden Entscheidung führen würde und daher nicht geeignet ist, dem durch Art. 5 GG gewährten Grundrechtsschutz der Beschwerdeführerin zur Wirkung zu verhelfen. Es gilt hier nichts anderes als das, was die Kammer im Verfahren 1 BvR 1435/98 ausgeführt hat:

„Dies gilt auch, obwohl im Hauptsacheverfahren die Revision in Betracht kommt. Die Revision würde von einer Zulassung durch das OLG nach § 546 I ZPO abhängen, weil es sich um eine nichtvermögensrechtliche Streitigkeit handelt. Es ist hier nicht ersichtlich, daß die Zulassungsvoraussetzungen nach § 546 I 2 ZPO erfüllt sein könnten. Angesichts dessen kann dem Bf. nicht entgegengehalten werden, nicht sofort an Stelle des einstweiligen Verfügungsverfahrens oder parallel hierzu die Hauptsacheklage erhoben zu haben. Auch bei dieser Vorgehensweise wäre nicht damit zu rechnen gewesen, daß die Anrufung des BVerfG hätte vermieden werden können“ (1. Kammer des ersten Senats, NJW 1999, 483, 484).

2. **Schwerer unabwendbarer Nachteil**

Die Unzumutbarkeit ergibt sich vorliegend überdies auch aus den schweren und unabwendbaren Nachteilen, die der Beschwerdeführerin entstünden, wollte man sie auf die zeitaufwendige Durchführung des Hauptsacheverfahrens verweisen. Das Bundesverfassungsgericht berücksichtigt diese zu erwartenden Nachteile in entsprechender Anwendung des § 90 Abs. 2 S. 2 BVerfGG, der unter den jeweiligen Voraussetzungen eine Vorabentscheidung durch das Bundesverfassungsgericht auch vor Erschöpfung des Rechtswegs ermöglicht. Liegen solche Nachteile vor, ist dem Beschwerdeführer die Durchführung der Hauptsache ebenfalls unzumutbar (BVerfG NJW 2002, 741, 742).

Ein solcher schwerer unabwendbarer Nachteil ergibt sich im vorliegenden Fall aus den Folgen der angegriffenen Entscheidung für die Verwirklichung der Pressefreiheit im Onlinejournalismus. Im Kern haben Landgericht und Oberlandesgericht entschieden, dass eine Haftung der Presse durch das Setzen eines Links im Rahmen der redaktionellen Berichterstattung immer dann eine Störerhaftung begründet, wenn die verlinkten Inhalte rechtlich problematisch sind. Eine Berichterstattung über solche Sachverhalte im Internet unter Einsatz der medienspezifischen Formen der Berichterstattung wird damit unmöglich gemacht. Sie führt zu einer extrem hohen Verunsicherung unter den dort tätigen Journalisten, die sich „im Zweifel gegen den Link“ entscheiden werden. Angesichts der unten noch darzulegenden Bedeutung der Verwendung von Hyperlinks, die erst jene Kontextualität schaffen, welche die Berichterstattung im Internet auszeichnet (und damit letztlich der Erfüllung der verfassungsrechtlichen Aufgabe der Presse unter den Funktions- und Rezeptionsbedingungen dieses Mediums dienen), stellt dies ein schweren unabwendbaren Nachteil dar, da er die Presseberichterstattung in diesem Medium über den kaum überschaubaren Zeitraum bis zum – voraussichtlich erfolglosen – Abschluss eines Hauptsacheverfahrens beeinträchtigen würde. Welche Auswirkung die Entscheidung bereits jetzt hat, zeigt etwa ein Artikel, der auf „Spiegel Online“, dem wohl wichtigsten deutschen Informationsportal im Internet, erschienen ist,

Anlage Bf 8.

3. Grundrechtsverletzung spezifisch durch Verfügungsverfahren

Die Beschwerdeführerin macht mit ihrer Beschwerde zudem nicht allein Grundrechtsverletzungen geltend, die sich auf die Hauptsache beziehen. Sie rügt vielmehr auch die Verletzung ihrer durch Art. 5 Abs. 1 Satz 2 geschützten Grundrechte durch das Verfügungsverfahren selbst. Eine einstweilige Verfügung kann nach den §§ 935, 940 nur dann ergehen, wenn den Verfügungsklägerinnen neben einem Verfügungsanspruch auch ein Verfügungsgrund zur Seite steht. Beide Fachgerichte haben hinsichtlich des Verfügungsgrundes schlicht und formelhaft auf die Tatsache verwiesen, dass sich die Verfügungsklägerinnen unverzüglich gegen die – angenommene – „Rechtsverletzung“ gewandt hätten und stellen den „Verfügungsgrund der Dringlichkeit“ ohne weitere Erörterung fest (vgl. Anlage Bf 1 S. 25 und Bf 2 S. 17). Im vorliegenden Fall haben die Gerichte zudem eine Regelungsverfügung im Sinne des § 940 ZPO erlassen. Diese ist aber nur dann zulässig, wenn die Regelung, hier also das Verbot des Links – „nötig“ ist. Bei der Beurteilung dieser Frage kommt dem Gericht ein Beurteilungsspielraum zu. Die schutzwürdigen Interessen beider Seiten sind in dessen Rahmen gegeneinander abzuwägen. Danach gilt:

„'nötig' im Sinne von § 940 ist die Regelung nur dann, wenn sie nicht ihrerseits gewichtigere Interessen des Schuldners verletzt (Hamm NJW-RR 2001, 107; RGaul/Schilken § 76 II 2b)“ Zöllner, Zivilprozessordnung, 25. Aufl. 2005, § 940 Rdnr. 4).

Diese erforderliche Abwägung ist im vorliegenden Fall unterblieben. Auch bei der Prüfung des Verfügungsgrundes sind die betroffenen Rechtsgüter und damit die im Einzelfall relevanten, grundrechtlich geschützten Positionen zu beachten (BVerfG NJW 2005, 1103, 1104, re. Sp. Mitte). Zwar ist es richtig, dass die fachgerichtliche Rechtsprechung an die Darlegung eines Verfügungsgrundes im Falle einer – hier einmal unterstellten – Urheberrechtsverletzung nur geringe Anforderungen stellt. Dies ist aber nur im Regelfall und dort nur deswegen gerechtfertigt, weil die Untersagung einer andauernden Urheberrechtsverletzung üblicherweise keine schutzwürdigen oder gar grundrechtlich geschützten Rechtspositionen des Verletzers berührt. In diesem Fall braucht der Rechtsinhaber die Verletzungen regelmäßig nicht bis zur Entscheidung in der Hauptsache hinzunehmen (vgl. Loewenheim-Rojahn, Hdb des UrhR, § 93 Rdnr. 17). Berührt die Untersagungsverfügung aber unmittelbar auch grundrechtlich geschützte Interessen des An-

tragsgegners – wie hier diejenigen aus Art. 5 GG – und wird sie zudem allein auf eine nach den Grundsätzen der Störerhaftung begründete Unterstützungshandlung zu einer Verbreitungshandlung einer Urheberrechtsverletzung gestützt, so gilt: eine Regelung im Eilverfahren kommt nur dann in Betracht, wenn und soweit der Erlass einer belastenden Maßnahme gerade in diesem Verfahren durch die überwiegenden Interessen des Antragstellers gerechtfertigt ist. Die Fachgerichte hätten also im Hinblick auf Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG unabhängig von der Prüfung des Verfügungsanspruchs auf Unterlassung zu untersuchen müssen, ob das konkrete Interesse der Verfügungsklägerinnen an der vorläufigen Regelung im Verfügungsverfahren die grundrechtlich geschützten Interessen der Beschwerdeführerin überwiegen. Dies ist unterblieben und kann auch im Hauptsacheverfahren nicht mehr nachgeholt werden.

IV. Beschwerdeführerin ist beschwerdebefugt (§ 90 Abs. 1 BVerfGG)

Die Beschwerdeführerin ist durch die Entscheidung des Oberlandesgerichts in ihrem Grundrecht der Pressefreiheit aus Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG verletzt. Das Gericht hält den Eingriff in die Pressefreiheit durch das Verbot der Linksetzung für gerechtfertigt, ohne im Rahmen der Anwendung des einschränkenden allgemeinen Gesetzes des § 95a UrhG eine Abwägung der konkret betroffenen Grundrechtspositionen vorzunehmen. Es stützt sein Ergebnis in verfassungsrechtlich unzulässiger Weise auf eine Verengung des Schutzbereichs der Pressefreiheit, im Rahmen derer Links nur dem Randbereich der Pressefreiheit zugeordnet werden. Eine Auseinandersetzung mit den konkret betroffenen Interessen der Beschwerdeführerin, die im Rahmen der verfassungsrechtlichen Rechtfertigung des Eingriffs stattzufinden hätte, erfolgt nicht.

C. Begründetheit

Die Verfassungsbeschwerde ist begründet. Die angegriffene Entscheidung verletzt die Beschwerdeführerin in ihren Rechten aus Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG.

Das Oberlandesgericht hat die Berufung gegen das landgerichtliche Verbot der Links mit der Begründung zurückgewiesen, das Verbot berühre zwar den Schutzbereich, aber nicht den Kernbereich der Pressefreiheit, und hat infolgedessen den Interessen der Beschwerdeführerin

bei der Abwägung mit den Interessen der mittelbar durch den § 95a UrhG geschützten Rechteinhabern ein geringeres Gewicht beigemessen. Diese Einschätzung verkennt die medien-spezifische Bedeutung des Hyperlinks für die Presseberichterstattung im Internet und damit auch den Schutzbereich der Pressefreiheit selbst.

Das Verbot des Links berührt den Schutzbereich der in Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG geschützten Medienfreiheit, wobei es im Ergebnis nicht darauf ankommt, ob das Setzen eines Hyperlinks durch ein Presseunternehmen im Rahmen der redaktionellen Berichterstattung der Presse- oder der Rundfunkfreiheit unterfällt (I.). Mit dem Verbot der Linksetzung greift die angegriffene Entscheidung des OLG München in dieses Grundrecht ein (II.). Das Fachgericht setzt sich zwar mit dem verletzten Grundrecht auseinander, meint aber, dass der Link nicht dem „Kernbereich der Pressefreiheit“ unterfalle, weil der Hyperlink nicht der „Mitteilung von Meinungen oder Tatsachen zur Meinungsbildung“ diene, sondern es vielmehr um die „weniger zentrale Frage“ gehe, „welchen Service ein Presseunternehmen über die Informationsverschaffung hinaus erbringen darf“. Diese Erwägungen beruhen auf einer grundsätzlich unrichtigen Anschauung von der Bedeutung des verletzten Grundrechts und verweigern der Medienfreiheit des Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG mittelbar die Geltung, weil sie deren Schutzbereich grundsätzlich fehlerhaft bemessen (III.)

I. Betroffene Schutzbereiche

Das Setzen eines Hyperlinks, auch des durch die Fachgerichte verbotenen, unterfällt dem Schutz der Medienfreiheiten des Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG. Dabei kommt es nicht darauf an, ob das Setzen des Links der Pressefreiheit (1.) oder der Rundfunkfreiheit (2.) zugeordnet wird.

1. Hyperlinks und Pressefreiheit

Die Beschwerdeführerin verlegt verschiedene Zeitschriften zum Thema Informationstechnologie. Sie fällt damit in den personalen Schutzbereich der Pressefreiheit. Der Schutzbereich dieses Grundrechtes umfasst auch das Setzen eines Hyperlinks im Rahmen der redaktionellen Berichterstattung eines Pressorgans im Internet.

- a) Das Bundesverfassungsgericht hat die Funktion der in Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG garantierten Freiheiten stets zum Ausgangspunkt seiner Erwägungen zur Pressefreiheit gemacht.

Die Freiheit der Medien ist danach konstituierend für die freiheitliche demokratische Grundordnung (vgl. BVerfGE 7, 198, 208; 77, 65, 74; stRspr). Aufgabe der Presse ist es, umfassende Information zu ermöglichen, die Vielfalt der bestehenden Meinungen wiederzugeben und selbst Meinungen zu bilden und zu vertreten (vgl. BVerfGE 52, 283, 296). Eine freie Presse und ein freier Rundfunk sind daher von besonderer Bedeutung für den freiheitlichen Staat (vgl. BVerfGE 20, 162, 174; 50, 234, 239 f.; 77, 65, 74). Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG gewährleistet deshalb den im Bereich von Presse und Rundfunk tätigen Personen und Organisationen subjektive Freiheitsrechte und schützt darüber hinaus in seiner objektivrechtlichen Bedeutung auch die institutionelle Eigenständigkeit der Presse und des Rundfunks - von der Beschaffung der Information bis zur Verbreitung der Nachrichten und Meinungen (vgl. BVerfGE 10, 118, 121; 66, 116, 133; 77, 65, 74 ff.). Die Tätigkeit der Presse ist also in allen ihren Aspekten geschützt (BVerfGE 97, 132, 144).

Auch das Landgericht München I und das Oberlandesgericht München haben nicht verkannt, dass die redaktionelle Berichterstattung über ein Unternehmen, das von sich behauptet, Software herzustellen, die u.a. dazu eingesetzt werden kann, den von der Industrie gelegentlich verwendeten Kopierschutz auszuhebeln, vom Schutzbereich der Pressefreiheit umfasst wird und deswegen auf der Grundlage des § 95a Abs. 3 UrhG nicht zu beanstanden ist (OLG München, 29 U 2887/05, S. 16 f. des amtlichen Umdrucks).

- b) Die Pressefreiheit schützt aber nicht allein die im Internet veröffentlichten Wortbeiträge, sondern auch den streitgegenständlichen Hyperlink. Denn der Schutz der Pressefreiheit umfasst die Pressetätigkeit in sämtlichen Aspekten. In seinem Zentrum steht die Freiheit der Gründung und Gestaltung von Presseerzeugnissen. Diese Gestaltungsfreiheit wird dabei sowohl in inhaltlicher als auch in formaler Hinsicht gewährleistet. Zur inhaltlichen Gestaltungsfreiheit gehört die Bestimmung, welche Themen behandelt und welche Beiträge veröffentlicht werden sollen. Zur formalen Gestaltungsfreiheit gehört dabei auch und gerade die Entscheidung über die *äußere Darbietung* der Beiträge sowie ihre Platzierung innerhalb einer Publikation (BVerfGE 97, 125, 144).

- aa) Auch die redaktionelle Berichterstattung eines Presseorgans im Internet unterfällt dem Schutz der Pressefreiheit. Zwar ist die Zuordnung von Online-Angeboten zum verfassungsrechtlichen Presse- bzw. Rundfunkbegriff umstritten. (Überblick zum Streitstand m.w.N. bei: Beucher/Leyendecker/v. Rosenberg, Mediengesetze, § 2 MDStV, Rn. 6). Herkömmlich wurde diese Abgrenzung mit Blick auf die Art der Verbreitung vorgenommen. War die verbreitete Information in irgendeiner Weise verkörpert, sollte die Pressefreiheit betroffen sein. Stand indes eine fernmelde-technische, „körperlose“ Verbreitung in Rede, wurde die Rundfunkfreiheit für einschlägig gehalten (Hoffmann-Riem, AfP 27 (1996), 9, 12; Schulz, ZUM 1996, 487, 496). Andere Stimmen ordnen, ausgehend von einem funktionalen Presseverständnis, auch die Online-Presseberichterstattung der Pressefreiheit zu. Unter Berücksichtigung der verfassungsrechtlich verbürgten Entwicklungsgarantie für die Kommunikationsfreiheiten sei die Onlineberichterstattung eine der modernen Zeit angepasste Vertriebsalternative der Printpresse. Der Pressefreiheit müssten daher alle schwerpunktmäßigen Text- und Bilderdarstellungen mit publizistischer Relevanz unterfallen – unabhängig von ihrer Darbietungsmodalität (Bullinger, AfP 27 (1996), 1, 3; Kloepfer, Informationsrecht, § 15, Rn. 6; Lent, K&R 2003, 502, 503).

Tatsächlich dürfte eine Einordnung in diese herkömmlichen Kategorien kaum einen Erkenntnisgewinn bringen, so dass eine Subsumtion unter eine durch Art. 5 Abs. 2 S. 1 GG umfassend geschützte Medienfreiheit am sachgerechtesten sein dürfte (dazu Hoffmann-Riem in Alternativkommentar zum Grundgesetz (AK-GG), 2001, Art. 5 Abs. 1, 2 Rdnr. 138).

Soweit eine Einordnung in bestehende Kategorien für erforderlich gehalten wird, sprechen nach Auffassung der Beschwerdeführerin die besseren Gründe im vorliegenden Fall für ein Heranziehen der Pressefreiheit. Denn in Zeiten einer zunehmend heterogenen Ausdifferenzierung der *technologischen Grundlagen* der Informationsübertragung, die aufgrund der Digitalisierung der Inhalte gleichzeitig mit einer *funktionellen Konvergenz* dieser Infrastrukturen einhergeht, ist es zweifelhaft, die verfassungsrechtlichen Kategorien von Rundfunk und Presse danach abgrenzen zu wollen, auf welchem technischen Weg praktisch identische Inhalte übermittelt und rezipiert werden.

Ebenso wie Rundfunk unabhängig von der Übertragung der gesendeten Inhalte durch Kabel oder terrestrischer Ausstrahlung Rundfunk bleibt, wird die Tätigkeit eines Presseorgans nicht deswegen zum Rundfunk im verfassungsrechtlichen Sinn, weil die Inhalte dem Rezipienten nicht in gedruckter Form, sondern über das Internet bereitgestellt werden. Trotz der heutzutage ubiquitären Nutzung des Internets und seiner erheblichen Meinungsrelevanz – dazu sogleich – fehlt es der Internetveröffentlichung an der für den Rundfunk charakteristischen Massenwirkung, die aufgrund einer gemeinsamen Rezeption der gesendeten Inhalte immer auch ein stärkeres integratives Element besitzt.

Das besondere an der redaktionellen Berichterstattung im Internet ist es, dass sie noch viel stärker als etwa Fachzeitschriften auf die individuellen Informationsbedürfnisse des Rezipienten eingehen kann. Der Rezipient selbst gerät aufgrund einer Multiplikation der angebotenen Inhalte in eine aktivere Rolle, in der er selbst maßgeblich zur Auswahl der von ihm rezipierten Inhalte anhand des eigenen Bedürfnis- und Interessenseprofils beiträgt. Dazu aber wird der Rezipient erst durch die Kontextualisierung durch die Verwendung von Hyperlinks in die Lage versetzt.

Der Schutzbereich der Pressefreiheit ist daher auch dann berührt, wenn Veröffentlichungen von Presseorganen in Rede stehen, die nicht in körperlicher Form, sondern über das Internet verbreitet werden. Der Pressebegriff lässt sich nicht auf den klassischen Printbereich beschränken, da dies der überragenden Bedeutung des Grundrechts zuwiderliefe. Denn die Garantie der Pressefreiheit basiert darauf, dass die Verbreitung von Tatsachenberichten und Meinungen gegenüber der Öffentlichkeit und damit gegenüber einer unbestimmten Anzahl von Personen, schutzwürdig erscheint (Herzog, in: Maunz/Dürig, GG, 42. Lfg., Art. 5 GG, Rz. 131). Gerade das Internet ermöglicht es jedermann, Inhalte zu publizieren und so eine große Öffentlichkeit potentieller Interessenten zu erreichen. Dieser Umstand muss daher auch zu einem Wandel des Medienbegriffs führen und macht eine ständige Anpassung des verfassungsrechtlichen Pressebegriffs erforderlich. Die Pressefreiheit ist daher nicht auf die Vorstellung des klassischen Pressewesens beschränkt und erstreckt sich jedenfalls auch auf die von Presseorganen im Inter-

net veröffentlichten Inhalte mit publizistischer Relevanz (OLG Hamburg NJW-RR 2004, 1558, 1560; Stadler, MMR 2002, 343, 343). In diesem Sinne haben nicht nur die Fachgerichte im vorliegenden Verfahren, sondern auch der BGH die Online-Berichterstattung von Presseorganen (dort der „Welt“) zu Recht dem Schutz der Pressefreiheit unterstellt (BGH GRUR NJW 2004, 2158, 2160 f. – *Schöner Wetten*).

- bb) Der Schutz der Pressefreiheit erstreckt sich dabei nicht allein auf die Berichterstattung im Internet an sich, sondern auch und insbesondere auf das Setzen von Hyperlinks. Der Begriff der Pressefreiheit ist in der Rechtsprechung des Gerichts seit jeher entwicklungs offen und dynamisch interpretiert worden (Jarass/Pieroth, GG, 6. Aufl., Art. 5, Rn. 25; Wendt, in: v. Münch/Kunig, GG, Bd. 1, 5. Aufl., Art. 5, Rdnr. 30). Die Pressefreiheit gehört zu den Kommunikationsgrundrechten; die Mittel der Kommunikation sind aber einem stetigen technologischen Wandel unterworfen, dem auch die verfassungsrechtliche Auslegung des Schutzbereichs von Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG Rechnung tragen muss.

Der Schutzbereich muss dabei die dem Medium eigentümlichen Formen der Berichterstattung und die dafür erforderlichen technischen Voraussetzungen berücksichtigen (vgl.: BVerfGE 91, 125, 135). Sowohl für den Bereich der Presse- als auch für den der Rundfunkfreiheit ist anerkannt, dass der Schutzbereich sich nach den jeweiligen Unterschieden in der medienpezifischen Erfüllung der Funktion dieser Grundrechte zu richten hat. Die Kammer hat im Verfahren 1 BvR 1595/92, 1606/92 ausgeführt:

„Rundfunk und Presse unterscheiden sich in ihrer Funktion nicht. Unter den Bedingungen der modernen Massenkommunikation sind beide für die freie individuelle und öffentliche Meinungsbildung, für Kritik und Kontrolle der öffentlichen Gewalt und für die Wahlentscheidung als demokratischen Grundakt des Volkes unerlässlich (vgl. BVerfGE 12, 205 (260) = NJW 1961, 547; BVerfGE 35, 202 (222 f.) = NJW 1973, 1226; BVerfGE 63, 131 (142 f.) = NJW 1983, 1179). Unterschiede bestehen allerdings im Mittel der Funktionserfüllung. Während die Presse bei der Berichterstattung darauf beschränkt ist, ihren Lesern ein Ereignis in Wort und Bild zu schildern, hat der Rundfunk außerdem die Möglichkeit, das Ereignis seinen Zuhörern und Zuschauern akustisch und optisch in voller Länge oder in Ausschnitten, zeitgleich oder zeit-

versetzt zu übertragen. Dazu ist er aber, wenn er seine medien-spezifische Möglichkeit nutzen will, auf den Einsatz von Aufnahme- und Übertragungsgeräten angewiesen.“ (NJW 1995, 184, 185).

Diese Erwägungen gelten zehn Jahre später in gleichem Maß für das Medium Internet. Unter den Bedingungen der Informationsgesellschaft kommt dem *worldwide web* als Forum für die freie Meinungsäußerung, die Rezeption von Inhalten und letztlich die öffentliche Meinungsbildung eine Relevanz zu, die sich an diejenige von Presse und Rundfunk annähert und sie bei bestimmten Rezipientengruppen bereits übertrifft. Jedenfalls ist die Internetberichterstattung inzwischen zu einem wesentlichen Teil der Tätigkeit vieler Presseorgane und insbesondere der Beschwerdeführerin geworden – eine Tätigkeit die in gleichem Maße wie Printpublikationen dazu beiträgt, den Funktionsauftrag der Presse zu erfüllen.

Wenn die Tätigkeit der Presse im Internet als einem neuen, gleichwohl aber in erheblichem Maße meinungsbildenden Medium vom Schutzbereich des Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG umfasst ist, so gilt auch hier, dass er sich „von der Beschaffung der Information bis zur Verbreitung der Nachricht und Meinung“ erstreckt. Sie erfasst alle Aspekte der Pressetätigkeit und vor allem auch

„die dem Medium eigentümlichen Formen der Berichterstattung und die Verwendung der dazu erforderlichen technischen Vorkehrungen“ (BVerfG, NJW 1995, 184, 185).

Zu den „medien-spezifischen Formen der Berichterstattung“ gehört im Internet aber natürlich an erster Stelle die Verwendung von Hyperlinks. Diese sind nicht nur schlechthin für das Medium *konstituierend* (i), sondern sind vor allem auch *Ausdruck der spezifischen Funktionserfüllung durch die Presse im Internet*, weil sie der Verwirklichung des spezifischen verfassungsrechtlichen Auftrages der Presse unter den Bedingungen dieses Mediums dienen (ii).

- (i) So wie eine sinnhafte Gestaltung einzelner Homepages nur durch interne Links möglich ist, welche die einzelnen HTML-Dateien miteinander verknüpfen, gilt dies im Großen auch für das aus Millionen von Webseiten bestehende Internet durch die Verknüpfung mittels externer Links. Erst der Link macht das Internet zu einem „*world wide web*“ (Stadler, Haftung für Informa-

tionen im Internet, Rn. 145ff.). Die Möglichkeit der Verbindung von Inhalten durch Links schafft gerade die besonderen Rezeptionsbedingungen dieses Mediums, weil sie die induktive Erschließung der medialen Inhalte mittels Verknüpfungen ermöglichen (vgl. Hoffmann-Riem, in: AK-GG, Art. 5 Abs. 1, 2 Rdnr. 135 a.E.) Sie markiert damit den Übergang von der konventionellen linearen Rezeption hin zur Hypertextualität, also der nicht-linearen Verknüpfung von Informationseinheiten. Der Nutzer muss die Webpräsentation nicht wie ein Buch von vorne bis hinten durchlesen – oder ein Rundfunkprogramm vom Anfang bis zum Ende verfolgen –, sondern kann sich per Mausclick immer wieder selbst entscheiden, welchen Weg er durch das Angebot wählt, wie tief oder breit er sich informieren will (Maier-Rabler/Sutterlütli, Hypertextualität als neues Informationsprinzip, in: Renger/Siegert (Hrsg.), Kommunikationswelten, S. 243ff.) .

Zwar ist auch die herkömmliche Nutzung klassischer Medien nicht ausschließlich linear. Über Querverweise und Fußnoten ist ebenfalls ein Springen in den Inhalten möglich. Zeitungen oder Zeitschriften werden oftmals auch nur selektiv gelesen. Der Unterschied liegt indes darin, dass das Navigieren zwischen den einzelnen Informationseinheiten im Online-Journalismus zum Prinzip erhoben wird. Das Organisationsprinzip der Hypertextualität lässt den Leser also vom bloßen Konsumenten zum eigenen Regisseur seines Rezeptionsverhaltens werden. Es ermuntert den Leser zu der Herstellung eigener Kontexte, zum Aufbau einer verstärkten Rezeptionskompetenz. Das System der Hypertextualität, für das Hyperlinks die entscheidenden Navigationspunkte sind, eröffnet mithin eine neue Dimension der Informations- und Kommunikationstechnologie (Maier-Rabler/Sutterlütli, a.a.O., S. 243 ff.; Meier, Internet-Journalismus, S. 27 ff.).

- (ii) Die Verwendung von Hyperlinks wird damit in besonderer Weise der Aufgabe gerecht, die das Bundesverfassungsgericht der Presse innerhalb der freiheitlich demokratischen Grundordnung zuweist:

„Soll der Bürger politische Entscheidungen treffen, muß er umfassend informiert sein, aber auch die Meinungen kennen und

gegeneinander abwägen können, die andere sich gebildet haben. Die Presse hält diese ständige Diskussion in Gang, sie beschafft Informationen, nimmt selbst dazu Stellung und wirkt damit als orientierende Kraft in der öffentlichen Auseinandersetzung. In ihr artikuliert sich die öffentliche Meinung; die Argumente klären sich in Rede und Gegenrede, gewinnen deutliche Konturen und erleichtern so dem Bürger Urteil und Entscheidung. (...) Sie [die Presse, Anm. d. Unterzeichners] faßt die in der Gesellschaft und ihren Gruppen unaufhörlich sich neu bildenden Meinungen und Forderungen kritisch zusammen [und] stellt sie zur Erörterung (...).“ (BVerfGE 20, 162, 174f.).

Diese Aufgabe verliert die Presse nicht, wenn sie anstatt in gedruckter Form im Internet berichtet. Vielmehr hat sie ihn auch in diesem Medium zu erfüllen, und zwar unter den spezifischen Funktions- und Rezeptionsbedingungen dieses Mediums. Dies lässt sich an dem hier streitgegenständlichen Artikel exemplarisch verdeutlichen:

Die fünf in dem Artikel verwandten Links ermöglichen es dem Nutzer, sich durch die Bezugnahme auf Originalquellen zu informieren über (1.) gesetzliche Rahmenbedingungen (Link auf die Vorschrift des § 95a UrhG), (2.) Hersteller technischer Kopierschutzmaßnahmen und ihre Verfahren (Links auf „settec“ und „Sony“), sowie (3.) über das Unternehmen, dessen Behauptungen Anlass für die Berichterstattung waren (Link auf „SlySoft“). Der Artikel enthält daneben Links auf zuvor veröffentlichte Artikel der Beschwerdeführerin zu dem selben Themenkomplex und bettet die Berichterstattung auf diese Weise in den Kontext der öffentlichen Diskussion und der widerstreitenden Meinungen ein. Die Links dienen damit in der Internetberichterstattung gerade dazu, ganz im Sinne der durch das Verfassungsgericht konturierten Aufgabe der Presse, die verschiedenen Positionen in einer die Öffentlichkeit wesentlich berührenden Frage – dem Für und Wider des Einsatzes von Kopierschutzmaßnahmen im Spannungsverhältnis zwischen den Interessen der Rechteinhaber und denjenigen der Verbraucher – zusammenzutragen und „zur Erörterung zu stellen“.

Diese Verweise sind dabei eingebettet in die redaktionelle Berichterstattung der Beschwerdeführerin, in der diese sie in Beziehung setzt, sie kommen-

tiert und kritisch würdigt. Auch die Fachgerichte haben der Beschwerdeführerin übereinstimmend eine hinreichend kritische Distanz zu den in Bezug genommenen Inhalten attestiert. Die Beschwerdeführerin lässt die Links damit nicht unkommentiert, sondern bietet ihren Nutzern im Meinungsbildungsprozess die Orientierung, die das Bundesverfassungsgericht verlangt.

Die Verlinkung ermöglicht damit zum einen unverfälschtes Quellenstudium und vermeidet darüber hinaus Redundanzen, die die inhaltliche Wiedergabe der Quellen im Text anderenfalls mit sich bringen würde. Damit kann sich die Presse verstärkt auf ihre eigentliche Aufgabe konzentrieren, nämlich die Analyse, Kommentierung und Bewertung der durch die Verlinkung entstandenen, hypertextuell erzeugten Kontexte (Maier-Rabler/Sutterlütti, a.a.O., S. 254).

Wenn der Pressebegriff und die daraus abzuleitenden grundrechtlichen Gewährleistungen entwicklungs offen und medienspezifisch ausgedeutet werden müssen, sind diese Besonderheiten des Mediums für die Beurteilung der Intensität der Beeinträchtigung durch das Verbot der Linksetzung unbedingt zu berücksichtigen (so grundsätzlich zur Haftung für Links: Stadler, Haftung für Informationen im Internet, 2. Aufl., Rn. 147). Dass das Oberlandesgericht diese Bedeutung des Links verkannt und demzufolge auch nicht in seine Abwägung eingestellt hat, lässt Auslegung und Anwendung der einfachgesetzlichen Normen – wie zu zeigen sein wird – grundsätzlich fehlerhaft erscheinen.

2. Rundfunkfreiheit, Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG

Der Schutzbereich des Art 5 Abs. 1 S. 2 GG ist auch dann eröffnet, wenn das Gericht der Auffassung sein sollte, dass die Abgrenzung zwischen Presse- und Rundfunkfreiheit nach der Verbreitungsform vorzunehmen und deshalb nur bei körperlicher Verbreitung von Presseerzeugnissen durch Druckwerke der Schutzbereich der Pressefreiheit eröffnet ist. In diesem Fall wäre die Linksetzung im Rahmen einer Online-Berichterstattung jedenfalls von der Rundfunkfreiheit geschützt.

Für die verfassungsrechtliche Bewertung der Linksetzung im Rahmen einer Online-Presseberichterstattung kann die Einordnung der Online-Publikation als Presse oder als Rundfunk daher dahinstehen. Rundfunk und Presse unterscheiden sich in ihrer Funktion nicht grundsätzlich (BVerfGE 91, 125 = NJW 1995, 184, 185). Unter den Bedingungen der modernen Massenkommunikation sind beide für die freie individuelle und öffentliche Meinungsbildung, für Kritik und Kontrolle der öffentlichen Gewalt und für die Wahlentscheidung als demokratischen Grundakt des Volkes unerlässlich. Unterschiede bestehen nur hinsichtlich der Mittel der Funktionserfüllung (BVerfGE 91, 125 = NJW 1995, 184, 185). Im Hinblick auf die Erstreckung des Gewährleistungsauftrags aus Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG auf alle Medien, kann der grundrechtliche Schutz seiner Art nach als übergreifend angesehen werden, so dass auch untypische, neuartige Formen der Massenkommunikation, insbesondere Kombinationen unterschiedlicher Typen, wie sie unter dem Begriff „Multimedia“ zusammengefasst werden, von der Medienfreiheit in Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG geschützt werden (Hoffmann-Riem, in: AK-GG, Art. 5, Rn. 149). Auf den Gleichlauf des grundrechtlichen Schutzes hat auch das OLG München hingewiesen (S. 17 des amtlichen Umdrucks).

II. Eingriff in den Schutzbereich des Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG

Die Beschwerdeführerin wird durch die angegriffenen Urteile in ihren durch Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG geschützten Rechten beeinträchtigt. Da der Link den Schutz des Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG genießt, beschneidet sein Verbot den grundrechtlichen Schutz, auf dessen Beachtung durch die Gerichte sie auch in privatrechtlichen Streitigkeiten Anspruch hat.

III. Verfassungswidrige Anwendung der einfachgesetzlichen Normen durch das OLG

Die angegriffenen Urteile werden den Anforderungen von Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG nicht in vollem Umfang gerecht.

Das Oberlandesgericht hat bei der Anwendung der einfachgesetzlichen Normen der §§ 95a Abs. 3 UrhG, 823 Abs. 2 BGB in Verbindung mit den Grundsätzen der Störerhaftung die Bedeutung und Tragweite der Pressefreiheit verkannt. Durch die Verortung der Linksetzung in Online-Publikationen im Randbereich der Pressefreiheit hat das Gericht die grundrechtlich geschützten Interessen der Beschwerdeführerin nur unzureichend be-

rücksichtigt und infolgedessen den Eigentumsinteressen der Musikindustrie einseitig den Vorzug gegeben. Auslegung und Anwendung der einfachgesetzlichen Normen beruhen mithin auf einer grundsätzlich unrichtigen Anschauung des eingeschränkten Grundrechts.

Zwar wird die Pressefreiheit nicht vorbehaltlos gewährt. Sie findet nach Art. 5 Abs. 2 GG ihre Schranken in den allgemeinen Gesetzen. Allgemein sind Gesetze, die sich nicht gegen das Grundrecht an sich oder gegen die Äußerung einer bestimmten Meinung richten, sondern dem Schutz eines schlechthin, ohne Rücksicht auf eine bestimmte Meinung, zu schützenden Rechtsguts dienen (vgl. BVerfGE 7, 198, 209 f.; 97, 125, 146; stRspr). Ein solches Gesetz liegt mit § 95a UrhG auch vor. Es bestehen aber schon an der Verfassungsmäßigkeit des einschränkenden Gesetzes erhebliche Zweifel. (1.) Jedenfalls aber erfolgte die Gesetzesanwendung durch das LG und das OLG in verfassungswidriger Weise (2.)

1. Zweifelhafte Verfassungsmäßigkeit des einschränkenden Gesetzes

Denn § 95a UrhG macht bei dem Verbot der Umgehung von technischen Schutzmaßnahmen keinen Unterschied, ob damit – dem Gesetzeszweck entsprechend – illegale Kopien verboten werden oder ob auch gesetzlich erlaubte, mit dem materiellen Urheberrecht vereinbarende Nutzungshandlungen unterbunden werden können. Dieser Wertungswiderspruch betrifft namentlich die urheberrechtliche Schrankenbestimmung des § 53 UrhG, der ein Recht auf private Vervielfältigungen enthält. § 95b UrhG, der die Verwender technischer Schutzmaßnahmen zur Beachtung der urheberrechtlichen Schrankenbestimmungen verpflichtet, ermöglicht dem privaten Nutzer jedoch in Abs. 1 Nr. 6 lit. a nur die Durchsetzung von Reprographien, nicht aber die Anfertigung digitaler Privatkopien.

Darin liegt für den Benutzer des kopiergeschützten Werkes ein verfassungswidriger Eingriff in seine grundrechtlich in Art. 5 Abs. 1 S. 1 2.Hs GG geschützte Informationsfreiheit. Diese schützt das Recht, sich aus allgemein zugänglichen Quellen zu informieren. Da die Werke durch den Urheber der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wurden, ist der Schutzbereich eröffnet. In den Bereich der privaten Wiedergabe wird durch die Beschränkung auf analoge Kopien eingegriffen (Holznagel/Brüggemann, MMR 2003, 767,

769). Einer verfassungsrechtlichen Rechtfertigung ist dieser Eingriff nicht zugänglich (Ulbricht, CR 2004, 674, 679). Zweck der faktischen Abschaffung der digitalen Privatkopie war folgender: Gerade die Einführung und Verbreitung digitaler Technologien mit der Möglichkeit, Kopien in großer Anzahl in Originalqualität herzustellen, ermöglichte den Missbrauch des Rechts aus § 53 Abs. 1 UrhG zu Lasten der Urheber im privaten Bereich. Es ist indes nicht ersichtlich, warum nicht als milderer Mittel auch die digitale Kopie in den Anwendungsbereich des § 95b UrhG aufgenommen wird, wobei dem erhöhten Gefährdungspotential durch eine Differenzierung zwischen analogen und digitalen Kopien bei der Pauschalvergütung aus § 54 UrhG Rechnung getragen werden könnte.

Eine Verurteilung auf der Basis eines verfassungswidrigen Gesetzes verletzt schon auf dieser Ebene die Beschwerdeführerin in ihrem Grundrecht der Pressefreiheit. Jedenfalls aber bei der Anwendung des § 95a UrhG in Verbindung mit den Grundsätzen der Störerhaftung hat das Oberlandesgericht die Bedeutung der Pressefreiheit verkannt.

2. Verfassungswidrige Gesetzesanwendung

Die fachgerichtliche Auslegung und Anwendung der §§ 95a UrhG, 823 Abs. 2 BGB in Verbindung mit den Grundsätzen der Störerhaftung genügt nicht den verfassungsrechtlichen Anforderungen.

- a) Der Umstand, dass das OLG München einen privatrechtlichen Streit zu entscheiden hatte, für den § 95a UrhG und die Grundsätze der zivilrechtlichen Störerhaftung maßgeblich zu berücksichtigen waren, entband es nicht von der Verpflichtung, das Grundrecht der Pressefreiheit zu berücksichtigen. Auslegung und Anwendung der anzuwendenden einfachgesetzlichen Normen sind zwar Sache der Fachgerichte. Wirken sich die einschlägigen urheberrechtlichen und zivilrechtlichen Normen oder ihre Anwendung im Einzelfall jedoch beschränkend auf eine grundrechtlich geschützte Tätigkeit aus, so haben die Fachgerichte der Bedeutung und Tragweite des betroffenen Grundrechts bei der Rechtsanwendung Rechnung zu tragen (vgl. BVerfGE 7, 198 (205ff.), st. Rspr.). Das verlangt eine Abwägung der grundrechtlichen Belange einerseits und des gesetzlich geschützten Rechtsguts andererseits, die grundsätzlich im Rahmen der auslegungsfähigen Tatbe-

standsmerkmale der einschlägigen Gesetze stattfindet und bei der die Umstände des konkreten Falles zu berücksichtigen sind (BVerfG NJW 1997, 386, 387 f.).

Die Beachtung dieser Grundsätze kann vom Bundesverfassungsgericht nachgeprüft werden. Dabei reicht seine Kontrollbefugnis gegenüber den Zivilgerichten so weit wie der Einfluss der Grundrechte auf das Privatrecht. Da der Rechtsstreit ungeachtet des grundrechtlichen Einflusses ein privatrechtlicher bleibt, prüft es nach, ob die wertsetzende Bedeutung des betroffenen Grundrechts bei der Auslegung und Anwendung des einfachen Rechts ausreichend beachtet worden ist. Ein solcher durch das Bundesverfassungsgericht zu sanktionierender Grundrechtsverstoß liegt insbesondere dann vor, wenn das Zivilgericht den grundrechtlichen Einfluss überhaupt nicht berücksichtigt, den Schutzbereich der zu beachtenden Grundrechte unrichtig oder unvollkommen bestimmt oder ihr Gewicht unrichtig eingeschätzt worden ist, so dass darunter die Abwägung der beiderseitigen Rechtspositionen im Rahmen der privatrechtlichen Regelung leidet (vgl. BVerfGE 101, 361 [388] = NJW 2000, 1021; BVerfG NJW 1997, 386, 387 f.; st. Rspr). Nach diesen Maßstäben kann die Entscheidung des Oberlandesgerichts keinen Bestand haben.

- b) Zwar haben beide Fachgerichte die Grundrechtsrelevanz des ausgesprochenen Verbots nicht verkannt und Überlegungen zu Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG angestellt. Insbesondere die Entscheidung des Oberlandesgerichts München beruht aber auf einer grundsätzlichen Verkennung des Schutzbereichs dieses Grundrechts, weil es den Schutzbereich der Medienfreiheit zwar grundsätzlich als eröffnet ansieht, dann aber innerhalb dieses Schutzbereichs eine unzulässige Differenzierung vornimmt, die den Weg zu der gebotenen Abwägung im Einzelfall verbaut und deswegen Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG im Ergebnis die Geltung verwehrt.

Im Zentrum der verfassungsrechtlichen Erwägungen des Oberlandesgerichts stets eine – unzulässige – Differenzierung zwischen dem "Kernbereich" der Pressefreiheit und solchen Tätigkeiten der Presse, die zwar dem Schutzbereich des Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG unterfallen, aber lediglich "weniger zentrale Fragen" (S. 24 des amtlichen Umdrucks) betreffen. Das Oberlandesgericht verkennt nicht, dass der

einfachgesetzliche Begriff der "Werbung" in § 95a Abs. 3 UrhG im Lichte der betroffenen Medienfreiheit der Beschwerdeführerin auszulegen ist. Das Gericht führt aus:

„Danach ist eine Auslegung des Begriffs "Werbung" im Sinne von § 95a Abs. 3 UrhG angeboten, welche die bloß redaktionelle Berichterstattung über den Schutz technischer Maßnahmen und dessen Umgehung nicht erfasst. Denn bei der redaktionellen Berichterstattung und insbesondere der Entscheidung, welche Themen behandelt werden, handelt es sich um einen Kernbereich der Pressefreiheit (BVerfGE 97, 125, 144)“ (S. 17 des amtlichen Umdrucks).

Die Beeinträchtigung der Pressefreiheit durch das Verbot des Hyperlinks sei hingegen gerechtfertigt. Zwar

„fällt das Setzen eines Hyperlinks anlässlich einer Online-Berichterstattung grundsätzlich in den Schutzbereich der Pressefreiheit (vgl. BGH GRUR 2004, 693, 694 f.)“ (S. 23 des amtlichen Umdrucks).

Es bestehe aber ein qualitativer Unterschied zur redaktionellen Berichterstattung selbst, der einen geringeren Schutz rechtfertige:

„Bei dem Setzen von Hyperlinks anlässlich einer redaktionellen Berichterstattung wie im Streitfall geht es indes nicht um den Kernbereich der redaktionellen Berichterstattung. Das Wesentliche eines Hyperlinks ist nicht die Mitteilung einer Information – etwa der URL der Website, auf die verlinkt wird –, sondern der davon zu unterscheidende zusätzliche Service, den Nutzer unmittelbar mit der verlinkten Website zu verbinden. Dadurch wird eine neue Dimension eröffnet, die über die eigentliche redaktionelle Berichterstattung hinausgeht und im Offline-Bereich kein Äquivalent hat (vgl. U.S. 2nd Circuit Court of Appeals, Entscheidung vom 28.11.2001, Docket No. 00-9185, UNIVERSAL CITY v REIMERDES unter Discussion III.B.2.)“ (S. 23 f. des amtlichen Umdrucks).

Den Grund für die geringere Schutzwürdigkeit sieht das Gericht darin, dass der Link nicht der

„Mitteilung von Meinungen oder Tatsachen zur Meinungsbildung, die dem Schutzbereich des Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG (Meinungsfreiheit) und

**dem Kernbereich des Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG (Pressefreiheit) unterfallen“
(S. 24 des amtlichen Umdrucks)**

diene und es deswegen nur um die

**„die weniger zentrale Frage, welchen Service ein Presseunternehmen
über die Informationsverschaffung hinaus erbringen darf“ (aaO.)**

gehe. Das Oberlandesgericht stellt hier auf ein *formales Kriterium* – nämlich die konkrete *Art der Tätigkeit der Presse*, ab – um einen Grundrechtseingriff zu rechtfertigen. Während der bloße Wortbeitrag in den Kernbereich der Pressefreiheit falle und deswegen schützenswert sei, sei der Hyperlink sozusagen nur im "Randbereich" der Medienfreiheit zu verorten und könne deshalb untersagt werden. Auch wenn das Gericht sich zunächst zum Schutz des Hyperlinks durch die Pressefreiheit bekennt, engt es damit im Ergebnis den zunächst eröffneten Schutzbereich wieder ein, weil es einem bestimmten Ausschnitt der Poesstetätigkeit – dem Setzen des Hyperlinks – abstrakt und ohne Ansehung der im Einzelfall tatsächlich betroffenen Interessen per se einen geringeren Schutz zubilligt. Dies aber genügt den verfassungsrechtlichen Anforderungen nicht. Denn Funktionen und Bedeutung der Hyperlinks in der Online-Berichterstattung mögen bei der Abwägung unterschiedlicher grundrechtlich geschützter Positionen Bedeutung erlangen. Sie rechtfertigen aber nicht eine generelle Verengung des Schutzzumfangs (vgl. BVerfG NJW 1995, 184, 185; BVerfG NJW 1992, 1875 f. = BVerfGE 85, 386, 397). Ebenso, wie die inhaltliche Beurteilung eines Medienberichts danach, ob ihm ein Bezug zum demokratischen Prozess zukommt oder ob er allein unterhaltender Art ist, nicht über den verfassungsrechtlichen Schutz entscheiden, sondern lediglich Bedeutung bei der Abwägung mit kollidierenden Rechtsgütern erlangen kann (BVerfG NJW 2001, 1921, 1923; BVerfGE 34, 269, 283 = Njw 1973, 1221), kann bestimmten Formen der Presseberichterstattung – hier dem Hyperlink – nicht unter Hinweis auf ihre angeblich "weniger zentrale" Bedeutung generell ein geringerer grundrechtlicher Schutz zugesprochen werden.

Die Gefahr, die eine solche formale Differenzierung nach bestimmten Poesstetätigkeiten für die Verwirklichung des grundrechtlichen Schutz birgt, wird durch die

Entscheidung des Oberlandesgerichts eindrücklich demonstriert. Unmittelbar im Anschluss an die Feststellung, dass der Hyperlink nicht in den Kernbereich der Pressefreiheit falle, sondern nur eine „weniger zentrale Frage“ berühre, führt das Oberlandesgericht nämlich aus:

„das Verbot ist im Streitfall gerechtfertigt, weil es im Zusammenspiel mit § 95a UrhG dazu dient, eine Verletzung von urheberrechtlichen Ausschließlichkeitsrechten der Antragstellerinnen, die ebenfalls verfassungsrechtlich nach Art. 14 GG geschützt sind (vgl. BVerfG ZUM 1999, 633, 636 – Heidemörder), zu erschweren, und weil die Antragsgegnerin beim Setzen des streitgegenständlichen Hyperlinks positive Kenntnis davon hatte, dass die Website rechtswidrigem Handeln dient“ (S. 24 des amtlichen Umdrucks).

Diese Erwägungen zeigen ganz deutlich, dass das Oberlandesgericht auf eine konkrete Abwägung der im Einzelfall kollidierenden verfassungsrechtlichen Interessen verzichtet hat. Es verweist lediglich darauf, dass auch den Antragstellerinnen überhaupt verfassungsrechtlich geschützte Positionen (Art. 14 GG) zur Seite stehen. Inwieweit diese durch den untersagten Link tatsächlich beeinträchtigt werden, und ob diese beeinträchtigten Interessen den Eingriff in die Pressefreiheit der Beschwerdeführerin zu rechtfertigen vermögen, untersucht das Gericht nicht. Indem das Gericht allein auf die formale Abgrenzung nach der *Art der Presstätigkeit* – Link oder Wortbeitrag – abstellt, verbaut es den Blick auf die im konkreten Fall zum Ausgleich zu bringenden Grundrechtspositionen. Eine Entscheidung, die an Stelle der *konkreten* Abwägung im Einzelfall die *abstrakte* Beurteilung der Wertigkeit einer Presstätigkeiten setzt, verkennt die Bedeutung in der Medienfreiheit im vorigen Fall grundgesetzlich und kann keinen Bestand haben. Mit dem Abstellen auf einen "formalen Umstand" hat sich das Gericht damit

„den Weg zu der stets gebotenen Abwägung der unterschiedlichen Rechtsgüter verbaut. Unterbleibt eine den verfassungsrechtlichen Anforderungen genügende Abwägung, fehlt es an einer hinreichenden Rechtfertigung des Eingriffs in die Pressefreiheit“ (BVerfG NJW 2001, 1921, 1924).

Die grundsätzliche Verkenning der Bedeutung des Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG durch das Oberlandesgerichte findet noch in einem weiteren Umstand Ausdruck: in der „Schöner Wetten“-Entscheidung hatte der BGH festgestellt, dass die Bedeutung der

Pressefreiheit einfachgesetzlich insbesondere bei den Anforderungen zu beachten ist, welche an die die Störerhaftung einschränkenden Prüfungspflichten eines Presseorgans bei der Setzung eines Hyperlinks zu stellen sind:

„Wenn Hyperlinks nur den Zugang zu ohnehin allgemein zugänglichen Quellen erleichtern, dürfen allerdings im Interesse der Meinungs- und Pressefreiheit (Art. 5 I GG) an die nach den Umständen erforderliche Prüfung keine zu strengen Anforderungen gestellt werden. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass die sinnvolle Nutzung der unübersehbaren Informationsfülle im „World Wide Web“ ohne den Einsatz von Hyperlinks zur Verknüpfung der dort zugänglichen Dateien praktisch ausgeschlossen wäre“ (BGH NJW 2158, 2160).

Das Oberlandesgericht hat aber schlicht aus dem Hinweis der Beschwerdeführerin auf das Verbot der Umgehung von Kopierschutzmaßnahmen darauf geschlossen, dass die Beschwerdeführerin durch den Link vorsätzlich eine rechtswidrige Website in Bezug genommen habe. Deswegen komme es im Rahmen der Störerhaftung auf eine Verletzung von Prüfungspflichten nicht mehr an (S. 24 des amtlichen Umdrucks). Das Gericht hat sich damit die Prüfung jenes Tatbestandsmerkmals der Störerhaftung abgeschnitten, das einfachgesetzlich als "Einfallstor" der Medienfreiheit dient. Die gebotene Berücksichtigung der Pressefreiheit darf aber nicht durch den „formelhaften Einsatz einfachgesetzlicher Rechtsfiguren“ vereitelt werden (BVerfG NJW 2001, 1921, 1923).

Das Oberlandesgericht hat in seiner verfassungsrechtlichen Prüfung nicht bei der Feststellung stehen bleiben dürfen, dass die Beschwerdeführerin um die rechtliche Problematik der Umgehung von Kopierschutzmaßnahmen wusste. Sie hätten weiter prüfen müssen, ob im Hinblick auf Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG ein Link auf die Homepage des Unternehmens „SlySoft“ nicht gleichwohl zulässig war. Angesichts der oben ausführlich geschilderten zentralen Bedeutung von Hyperlinks für die Erfüllung des Auftrags der Presse im Rahmen der Online-Berichterstattung kann für die *in Bezugnahme rechtlich problematischer Äußerungen mittels Hyperlinks* (hier: einer möglichen Werbung für die Umgehung von Kopierschutzmaßnahmen) nichts anderes gelten als für die *unmittelbare Wiedergabe* entsprechender Äußerungen durch die Presse. Die Beschwerdeführerin hat daher bereits im Verfahren vor den Fachgerichten ausführlich dargelegt, dass die Haftung eines Presseunternehmens

für Links sich nach den Grundsätzen der presserechtlichen Verbreiterhaftung bestimmen muss (vgl. etwa die Berufungsbegründung vom 6. Juni 2005, S. 13 ff.). Denn wenn ein Informationsinteresse der Öffentlichkeit sogar zur Veröffentlichung eines offensichtlich hochgradig ehrabschneidenden Zitats berechtigen kann (vgl. etwa BVerfG NJW 2004, 590, 591), so kann der Presse nicht grundsätzlich untersagt werden, im Rahmen der redaktionellen Berichterstattung einen Link auch auf solche Websites zu setzen, deren Inhalte etwa unter Aspekten des Ehrschutzes, des Wettbewerbsrechts oder auch des § 95a UrhG rechtlich problematisch sein mögen. Hier wie dort kommt es darauf an, ob sich die Presse die zitierten oder durch den Link in Bezug genommenen Inhalte zu eigen macht. Immer sind die im konkreten Fall durch die Veröffentlichung – oder deren Untersagung – betroffenen Rechtspositionen gegeneinander abzuwägen.

Ein Verbot des Links allein wegen des – vom Gericht vermuteten - Wissens um die rechtliche Problematik der Kopierschutzmaßnahmen verkürzt daher den verfassungsrechtlichen Schutz der Pressetätigkeit in unzulässiger Weise und verkennt grundsätzlich den Schutzbereich dieses Grundrechts.

- c) Im erstinstanzlichen Urteil des Landgerichts München I findet sich zwar eine Prüfung der Verhältnismäßigkeit des Eingriffs in Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG. Auch dieser Entscheidung liegt aber eine grundsätzlich falsche Einschätzung der Bedeutung der Medienfreiheit und insbesondere deren Schutzbereichs zu Grunde; das Gericht gewichtet die betroffenen Grundrechtspositionen darüber hinaus grundsätzlich falsch. Es führt aus:

„Es ist zwar insoweit zu berücksichtigen, dass die Möglichkeit, den Text von Online-Berichten direkt mit Hyperlinks zu unterlegen, eine gegenüber klassischen Printmedien sowie Rundfunk- und Fernsehberichterstattung ungleich größere Vielfalt der Informationsauswahl für den Internetleser mit sich bringt. Im Sinne einer Verhältnismäßigkeitsabwägung war die Verlinkung vorliegend sicherlich ein geeignetes Mittel, die Informationsverschaffung und damit den Auftrag der Presse zu fördern. Er war jedoch zur Erfüllung dieses Auftrags vorliegend nicht unbedingt erforderlich, da der Leser bereits durch die in dem Artikel wiedergegebenen Informationen sehr weitgehend unterrichtet werden konnte. Ganz sicher war die Verlinkung aber nicht verhältnismäßig im engeren Sinne, da hiermit über die Zurverfügungstellung weiterer In-

formationen hinaus zugleich eine so schwerwiegende Rechtsgefährdung der ebenfalls grundgesetzlich geschützten Rechte der Verfügungsklägerin an ihrem geistigen Eigentum nach Art. 14 Abs. 1 GG verbunden war, dass dem gegenüber das vergleichsweise geringe Plus an Information das Setzen eines Links im Einzelfall nicht gebot.“
(S. 15 f. des landgerichtlichen Urteils).

Diese Erwägungen sind bereits deswegen grundsätzlich fehlerhaft, weil sie die Verhältnismäßigkeit der Poesetätigkeit durch die Linksetzung prüfen. Es ist aber nicht die Tätigkeit der Presse, die hier auch anhand des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes zu prüfen gewesen wäre, sondern der Eingriff in den Schutzbereich der Pressefreiheit, den das Landgericht mit seinem Verbot ausspricht! Es ist nicht die Aufgabe des Landgerichts darüber zu befinden, welche Mittel der Berichterstattung zur Erfüllung des Auftrags der Presse „unbedingt erforderlich“ sind. Die Presse bestimmt nach publizistischen Kriterien darüber, was sie des öffentlichen Interesses für Wert hält und was nicht (BVerfG NJW 2000, 1021, 1024). Diese Einschätzungsprärogative umfasst grundsätzlich auch die Art der Berichterstattung, soweit sie in den Schutzbereich der Pressefreiheit fällt. Dass dies bei Hyperlinks der Fall ist, wurde oben ausführlich dargelegt. Sie kann wegen Art. 5 Abs. 2 GG möglicherweise auf der Grundlage von § 95a UrhG eingeschränkt werden. Dies aber nur dann, wenn eine solche Einschränkung im Hinblick auf kollidierende, verfassungsrechtlich geschützte Rechte Dritter verhältnismäßig ist. Eine solche konkrete Abwägung fehlt auch im landgerichtlichen Urteil. Dass der Link, wie das Landgericht meint, eine "schwerwiegende Rechtsgefährdung" der dortigen Verfügungsklägerinnen an ihrem „geistigen Eigentum“ (sic!) zur Folge haben soll, behauptet das Landgericht nur. Insbesondere aber verkennt es die tatsächliche Relevanz von Hyperlinks im Rahmen der Online-Berichterstattung sowie die Folgen, die das ausgesprochene Verbot für die Ausübung der Medienfreiheit im Bereich des Online-Journalismus entfaltet. Beides hat das Gericht nicht in seine Abwägung eingestellt, sie ist deswegen grundsätzlich fehlerhaft:

Die Vorschrift des § 95a UrhG verfolgt den Zweck, die Rechteinhaber, die ihre Produkte mit technischen Schutzmaßnahmen i.S.d. § 95 Abs. 2 UrhG versehen, vor deren Umgehung schützen. Damit entstehen für die Rechteinhaber aber keine zusätzlichen Schutzrechte, schon gar keine verfassungsrechtlich fundierten. Viel-

mehr setzt § 95a UrhG das Bestehen dieser geschützten Rechte voraus und bietet für diese einen *flankierenden Schutz*. Der hier einschlägige § 95a Abs. 3 UrhG geht noch weiter und dehnt den Umgehungsschutz auf einzelne Vorbereitungshandlungen aus, denen im Hinblick auf die geschützten Rechtsgüter eine besondere Gefährlichkeit zugeschrieben wird. Die eigentliche Beeinträchtigung der letztlich auf Art. 14 GG zurückführbaren Schutzrechte der Rechteinhaber findet freilich erst statt, nachdem ein Verwender einer Umgehungssoftware mit ihrer Hilfe eine wirksame Kopierschutzmaßnahme ausgehebelt hat. Das Verbot bestimmter Vorfeldhandlungen ist den eigentlich verfassungsrechtlich geschützten Urheberrechten noch weiter vorgelagert. Sie trägt dem Umstand Rechnung, dass die Gefährdung für Urheber und Inhaber von Leistungsschutzrechten nicht erst durch die Umgehungshandlungen privater Nutzer entsteht, sondern bereits in den Vorbereitungshandlungen kommerzieller Unternehmer liegt (Wandtke/Ohst, in: Wandtke/Bullinger, UrhG, Ergänzungsband, § 95a UrhG, Rn. 67). Bei der Abwägung der hier betroffenen verfassungsrechtlich geschützten Positionen ist deswegen zu berücksichtigen, dass die Verbotsverfügungen auf Grund einer gesetzlichen Vorschrift ergangen sind, die lediglich äußerst mittelbar dem Schutz verfassungsrechtlich garantierter Rechtspositionen dient und deren Tatbestandsmerkmale die Beschwerdeführerin noch nicht einmal selbst verwirklicht, sondern für die sie lediglich als (Mit-)Störerin herangezogen wird.

Es ist bereits zweifelhaft, ob der Verbot des Links überhaupt *geeignet* ist, um den Schutz der Eigentumsrechte der Verfügungsklägerin zu fördern. Beide Gerichte haben ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das interessierte Publikum die Website des Unternehmens „SlySoft“ ohne Weiteres auch ohne den Link auffinden könnte. Der Link verweist allein auf die mit dem Firmennamen identische Homepage, deren URL schlicht aus dem Firmennamen unter Hinzufügung eines Prä- („www“) und eines Suffixes („.de“) gebildet ist. Wörtlich führte dazu das OLG aus, dass

„es den durch den Online-Artikel vom 19.01.2005 angesprochenen Verkehrskreisen bei durchschnittlicher Vertrautheit mit den Möglichkeiten des World Wide Web keine nennenswerten Schwierigkeiten bereiten wird, die betreffende Webseite nach Lektüre des genannten Arti-

kels ggf. auch ohne den streitgegenständlichen Hyperlink zu erreichen.
(S. 21 des amtlichen Ausdrucks).

Noch deutlicher wird dies, wenn der Firmenname selbst die komplette Domainbezeichnung enthält. So hat die Musikindustrie inzwischen auch Links auf das Unternehmen „AllofMP3.com“ abgemahnt. Eine solche Benennung von Unternehmen ist im Internet keineswegs ungewöhnlich (z.B. „mobile.de“, „web.de“ oder „lastminute.com“). Vor allem aber hängt die Verletzung der verfassungsrechtlich geschützten Eigentumsrechte der Verfügungsklägerin nicht von dem Link ab, sondern davon, ob auf Seiten der Nutzer ein Interesse an und ein Wille zur rechtswidrigen Vervielfältigung urheberrechtlich geschützter Inhalte besteht. Ist dies der Fall, so wird das Risiko der Verwirklichung eines solchen Willens durch den streitgegenständlichen Link nicht erhöht. Ebenso wenig hat das Landgericht gewürdigt, dass es zahlreicher weiterer Schritte bedarf, bevor es in der Folge der Verwendung des Links zu einer unmittelbaren Verletzung der durch Artikel 14 GG geschützten Rechte der Verfügungsklägerin kommen konnte. Im Einzelnen waren erforderlich:

- Klick auf den Link zur SlySoft-Startseite
- mind. 3 weitere Klicks bis ein Testdownload starten kann
- Registrierung der Testversion
- Erwerb der Software
- Installation des Programms durch den Nutzer auf dem eigenen PC
- Erwerb einer kopiergeschützten DVD
- erst dann kann die Umgehung und damit die unmittelbare Verletzung erfolgen.

Das Verbot wäre nur geeignet, wenn es die Gefahr einer illegalen Vervielfältigung, die am Ende dieser Kausalkette steht, tatsächlich herabsetzen würde. Dass dies der Fall ist, erschließt sich nicht, da Erwägungen zu dieser Frage durch die Gerichte fehlen.

- d) Soweit man das Verbot des Links dennoch als geeignet ansehen wollte, die Eigentumsinteressen der Verfügungsklägerin zu schützen, kommt ihm aufgrund der geschilderten Umstände jedenfalls nur ein marginaler Nutzen zu. Dem steht jedoch eine *unverhältnismäßige Einschränkung* der Pressefreiheit gegenüber. Im einzelnen:
- aa) Die Einschränkung der Pressefreiheit ist nämlich nur dann verfassungsgemäß, wenn der mit dem Eingriff angestrebte Erfolg in angemessenem Verhältnis zu den Einbußen steht, welche die Beschränkung der Freiheit des Art. 5 Abs. 1 GG mit sich bringt (vgl. BVerfGE 59, 231, 265; 71, 206, 214).

Im Hinblick auf die Pressefreiheit verlangt das Bundesverfassungsgericht (BVerfGE 20, 162, 177) daher:

„ ... diese vor einer Relativierung durch die allgemeinen Gesetze – und die sie anwendenden Gerichte – zu bewahren und durch den Zwang, die Auslegung der allgemeinen Gesetze stets an dem Grundwert der Pressefreiheit zu orientieren, ihr den angemessenen Raum zu sichern und jede Einengung der Pressefreiheit zu verhindern, die nicht von der Rücksicht auf mindestens gleichwertige Rechtsgüter unbedingt geboten ist.“ (Hervorhebung durch den Unterzeichner).

Ein maßgebliches Kriterium bei der vorzunehmenden Abwägung ist dabei vor allem die Intensität der jeweiligen Beeinträchtigungen (hier zur Meinungsfreiheit):

„Auf der Stufe der Normanwendung verlangt Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG eine Gewichtung der Beeinträchtigung, die dem von der einschränkenden Norm geschützten Rechtsgut auf der einen und der Meinungsfreiheit auf der anderen Seite droht, bei der alle wesentlichen Umstände des Falls zu berücksichtigen sind. Das Ergebnis dieser Abwägung ist verfassungsrechtlich nicht vorgegeben. Es kommt für die Abwägung auf die Schwere der Beeinträchtigung der betroffenen Rechtsgüter an.“ (BVerfG NJW 2000, 3413, 3414; so auch: BVerfG GRUR 1973, 541, 545, und zuletzt: 1 BvR 1072/01 – Beschl. v. 24.05.2005, Rz. 66).

Bei der Bewertung der betroffenen Interessen auf Seiten der Beschwerdeführerin sind wiederum die spezifischen Umstände zu berücksichtigen, die

für ihre grundrechtlich geschützte Betätigung maßgeblich sind, um der Pressefreiheit auch bei der Internetberichterstattung volle Geltung zu verschaffen. Stadler (Haftung für Informationen im Internet, 2. Aufl., Rn. 170) fordert daher zu Recht:

„Um die Frage einer Haftung beurteilen zu können, ist es unabdingbar, sich vorab mit den medien- bzw. netztypischen Besonderheiten auseinander zu setzen. Die juristische Darstellung ist leider bislang häufig den umgekehrten Weg gegangen. Ohne die Besonderheiten und Unterschiede heraus zu arbeiten, ist vielfach versucht worden, bereits bestehende juristische Grundsätze, die für gänzlich andere Sachverhalte entwickelt wurden, zwanghaft auch auf die Kommunikation im Netz zu übertragen.“

- bb) Die Eigentumsinteressen der Rechteinhaber, die durch das Verbot des Links geschützt werden sollen, werden durch den Link allenfalls in ganz geringem Maß beeinträchtigt. Davon geht implizit auch das OLG aus, wenn es auf S. 21 des amtlichen Umdrucks des Urteils feststellt, dass die angesprochenen Verkehrskreise „auch ohne den streitgegenständlichen Hyperlink“ die Webseite nach Lektüre des Artikels ohne „nennenswerte Schwierigkeiten“ finden würden. Dieses geringe Maß der Beeinträchtigung haben die Gerichte grundsätzlich verkannt, weil sie auf Seiten der Verfügungsklägerin nicht auf die konkrete *Beeinträchtigung durch den Link*, sondern unmittelbar auf die urheberrechtswidrige Vervielfältigung abgestellt haben.
- cc) Der allenfalls marginalen zusätzlichen Gefährdung der Eigentumsinteressen der Rechteinhaber durch den Link steht aber eine ganz erhebliche Beeinträchtigung der Medienfreiheit der Beschwerdeführerin gegenüber. Die besondere Bedeutung von Hyperlinks für die Presseberichterstattung wurde oben ausführlich dargelegt. Die Erwägung des Oberlandesgerichts, es handle sich dabei nur um ein „zusätzlichen Service“ stellt eine grundsätzliche Verkenning von Bedeutung und Reichweite der Medienfreiheit unter den spezifischen Bedingungen des Internets dar, die in der Folge auch zu einer falschen Gewichtung der betroffenen Grundrechtpositionen führt. Tatsächlich wird der Beschwerdeführerin durch die Urteile gerade die Berichterstattung in jener Form verboten, die für die Verwirklichung der Medienfreiheit im

Internet zentrale Bedeutung besitzt, vergleichbar etwa einem Verbot der Bildberichterstattung im Fernsehen.

Darüber hinaus haben die Gerichte die *Folgewirkung* des Verbots für die Ausübung der Medienfreiheit im Internet, insbesondere bei der Online-Berichterstattung, verkannt und fehlerhaft nicht in ihre Abwägung einbezogen. Ein generelles Verbot von Hyperlinks auf rechtlich möglicherweise problematische Inhalte ohne Abwägung der betroffenen Interessen im Einzelfall und unabhängig von der Frage, ob sich das Presseorgan die in Bezug genommenen Inhalte im Rahmen der konkreten Berichterstattung zu eigen macht, wird dazu führen, dass weiterführende Verweisungen in der Form von Links – jedenfalls dann, wenn der jeweilige Journalist eine mögliche rechtliche Problematik aus welchen Grund auch immer nicht ausschließen kann – schlicht unterbleiben werden. Damit würden aber die durch das Medium Internet gerade gewonnenen Möglichkeiten, die den Leser über die Bereitstellung von Hyperlinks in die Lage versetzen, sein Informationsbedürfnis eigenverantwortlich in einem aktiven Rezeptionsprozess zu verwirklichen, sogleich wieder vereitelt.

Denn der Aufruf der entsprechenden Website von „SlySoft“ durch einen beliebigen Nutzer ist rechtlich natürlich nicht zu beanstanden und kann sehr wohl von einem berechtigten Informationsinteresse im Zusammenhang mit der andauernden Diskussion um die Verwendung von Kopierschutzmaßnahmen gedeckt sein. Dass einige Nutzer augenscheinlich ein Interesse an der Umgehung solcher Schutzmaßnahmen – auch zu rechtswidrigen Zwecken – haben, kann nicht dazu führen, dass der Zugang zu entsprechenden Informationen allgemein untersagt wird.

Zugleich verhindert das Verbot die Erfüllung des medienpezifisch verstandenen Auftrages der Presse im Internet. Dass dies unmittelbare Auswirkungen auf die Tagesarbeit des Journalisten hat, hat Spiegel-Online in dem als **Anlage Bf 8** vorgelegten Artikel pointiert mit der Frage

Künftig „Angst vor Links“?

überschrieben; der Artikel führt weiter anschaulich aus:

„Für den Arbeitsalltag online arbeitender Journalisten – aber auch Blogger, Homepagebetreiber, etc. – hat das erhebliche Konsequenzen. Kreuzer und Spielkamp: „Aber wie sollen Journalisten und Verlage erkennen, dass ein Produkt gegen Gesetze verstößt? Muss in Zweifelsfällen jedes Mal Rechtsbeistand eingeholt werden?“ Billiger und sicherer wäre da der Verzicht auf Links.“

Zudem: Bei Websites handelt es sich um lebendige Gebilde, die einer ständigen Änderung unterworfen sind. Der streitgegenständliche Link schafft eine Verknüpfung auf die Homepage des Unternehmens (■■■■lysoft.com) – sog. „Surface-Link“. Welche Aussagen sich jeweils auf dieser (ständigen inhaltlichen Änderungen unterworfenen) Homepage finden, und ob diese wettbewerbsrechtlich- oder urheberrechtlich jeweils frei von Beanstandungen sind, kann ein Journalist nicht überprüfen. Haftete dieser Journalist auch dann, wenn er sich die dort veröffentlichten Meinungen nicht zu eigen macht, sondern lediglich auf das Informationsangebot dieses Unternehmens als Teil einer die Öffentlichkeit wesentlich berührenden Diskussion verweist, so wird er den entsprechenden Link erst gar nicht setzen.

Schließlich: Den angegriffenen Entscheidungen liegt eine sehr feine Unterscheidung zwischen der gerechtfertigten redaktionellen Berichterstattung und dem verbotenen Link zugrunde. Denn die Beeinträchtigung der eigentumsrechtlich geschützten Interessen der Verfügungsklägerin geht tatsächlich gar nicht von dem Link aus, sondern schlicht von den Informationen über die Verfügbarkeit entsprechender Einrichtungen zur Umgehung von Kopierschutzmaßnahmen. Im Grunde könnte die Argumentation der Fachgerichte – Wissen um die rechtliche Problematik, adäquat-kausaler Beitrag zu einer angeblich rechtswidrigen Handlung – ohne weiteres auch zum Verbot der Informationen oder der Berichterstattung selbst führen – so, wie es die Verfügungsklägerin ursprünglich auch beantragt haben. Von der Inbezugnahme eines fremden Inhalts durch den Hyperlink hin zu der Wiederga-

be eines fremden Zitats ist es nur ein äußerst kleiner Schritt, der keine unterschiedliche Betrachtung rechtfertigt.

Weil die Fachgerichte sämtliche dieser Umstände nicht berücksichtigt haben, sondern stattdessen davon ausgegangen sind, dass der Link keine publizistische Relevanz besitzt, sondern nur einen „zusätzlichen Service“ darstellt, haben sie die betroffenen Interessen im folgenden Fall ganz grundsätzlich falsch gewichtet. Beide Entscheidungen können daher keinen Bestand haben.

D. Annahmefähigkeit

Die Verfassungsbeschwerde ist annahmefähig, weil dies zur Durchsetzung der Pressefreiheit der Beschwerdeführerin angezeigt ist (§ 93a Abs. 2 lit. b BVerfGG). Das ist der Fall, wenn die geltend gemachte Verletzung von Grundrechten oder grundrechtsgleichen Rechten besonderes Gewicht hat oder die Beschwerdeführerin in existentieller Weise betrifft. Besonders gewichtig ist eine Grundrechtsverletzung, wenn sie auf einer groben Verkennung des durch ein Grundrecht gewährten Schutzes oder einem geradezu leichtfertigen Umgang mit grundrechtlich geschützten Positionen beruht oder rechtsstaatliche Grundsätze krass verletzt (BVerfG NJW 1994, 993, 993).

Vorliegend weist die Umgehung der verfassungsrechtlich gebotenen Abwägung der betroffenen Grundrechtspositionen durch die Verengung des Schutzbereichs der Pressefreiheit auf eine grobe Verkennung des durch die Pressefreiheit gewährten Schutzes, ja auf die Verkennung der Schutzsystematik von Grundrechten generell hin, weswegen die Annahme der Verfassungsbeschwerde angezeigt ist.